

# Protokoll der Mitgliederversammlung des Pfälzischen Schachbundes e.V. 2019 in Dittweiler

**Moderation** Bernd Knöppel

**Protokollant** Manfred Lauer

**Anwesend** Präsident Bernd Knöppel, Vizepräsident Roland Dübon, Ehrenpräsident Klaus Kehrein, Landesspielleiter Dieter Hess, Geschäftsführer Manfred Lauer, Referent für Seniorenschach und das Archiv Klemens Ranker, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Dirk Hirse, Referent für Internet Klaus Zachmann, Referent für Ausbildung Michael Müller, Aktivensprecher Jan Wilk, Ehrenmitglied und Referent für Datenverarbeitung Rudi Kirschbaum, 2. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz Manfred Wacker, Bezirksspielleiter Bezirk I Sven Müller als Vertreter von Johannes Denzer, Bezirksspielleiter Bezirk II/III Roland Schmitt, Bezirksspielleiter Bezirk IV Klaus Peter Thronicke, Bezirksspielleiter Bezirk V Ralf Henkel, Bezirksspielleiter Bezirk VI Hans Günter Jung, Beauftragter für Spielerlaubnis Daniel Hendrich

SC Hauptstuhl(2), TSG Eisenberg(3), SC 1975 Bann(7), SK Enkenbach(2), SK Erfenbach(4), SG Kaiserslautern 1905(7), SC Kaiserslautern Post(2), SC Niederkirchen(5), SV Otterberg 1909(1),

SK 1912 Ludwigshafen(11), SK Altrip(6), TSG Mutterstadt(5), SF Limburgerhof(5), SC 1997 Lamsheim(7), SK Frankenthal(12), SK Bobenheim-Roxheim(4), SV Worms 1878(10), Post SV Neustadt(6), TSG Deidesheim(2), SC Bad Dürkheim(3),

SC Bellheim(6), SC Hagenbach(5), SC Herxheim(4), SC Sondernheim(3), SK Landau(11), SC 1983 Westheim(10),

SK Dahn(4), SK 1972 Hauenstein(2), SC Höheinöd(3), SC Pirmasens 1912(6), SK Zweibrücken(7),

SC Ramstein-Miesenbach(9), SC Weilerbach(5), SV Kohlbachtal(4), SC Thallichtenberg(4), SC Niedermohr-Hütschenhausen(6), SC Wolfstein 1971(3), SF Birkenfeld, VfR Baumholder

**Abwesend** Schatzmeister Gregor Johann, 1. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz Christian Plitzko, Ehrenmitglied Ernst Bedau, Referent Breiten-/Freizeitschach Bernd Kühn, Referent für Problemschach Franz Pachl, Materialwart Hans Weber, Jugendsprecher der Schachjugend Pfalz Pascal Laag, 1. Vorsitzender des Schiedsgerichts Florian Schulz-Knappe, stellv. Vorsitzender des Schieds-

gerichts Hermann Wagner,  
 SV Fischbach(3), SK Kirchheimbolanden(1), TV Winnweiler(3),  
 ESV 1927 Ludwigshafen(2), TG Waldsee(2), SC 1926 Haßloch(6), SC Schif-  
 ferstadt(7), SK Freinsheim(2), TSG 1861 Grünstadt(2),  
 SC Bad Bergzabern(1), SC Neuburg(4), SC Rülzheim(4), Caissa Jockgrim(5),  
 Turm Kandel(4), SK Maxau-Wörth(5), SG Speyer-Schwegenheim 2012(9),  
 SF Althornbach(4), FC Fischbach(3), SC Fehrbach(2),  
 SC Ohmbach(3), SC Rammelsbach(3), SK Lauterecken 1963(6), SC Macken-  
 bach(3), SC Reichenbach(5), SC Eckersweiler

**Gäste** Landrat des Landkreises Kusel Otto Rubly, Beigeordneter der Verbands-  
 gemeinde Oberes Glantal Klaus Dockendorf

**Sitzungsort** Bürgerhaus Dittweiler, Schmittweiler Straße 12, 66903 Dittweiler

**Datum** 09.03.2019 14:10–17:26

**Verteiler** Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des Pfälzischen Schachbundes,  
 Verkündungsorgan

## Tagesordnung

---

<b>Teil I</b>	<b>5</b>
<b>Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des PSB</b>	<b>5</b>
<b>Grußworte:</b>	<b>5</b>
1. Vorsitzender des SV Kohlbachtal, Herr Jürgen Hemmer . . . . .	5
1. Vorsitzender der Schachfreunde Birkenfeld, - Ausrichter des Schachkongres- ses 2019 -, Herr Dr. Mario Ziegler . . . . .	5
Weitere Grußworte . . . . .	5
<b>Totengedenken</b>	<b>5</b>
<b>Teil II</b>	<b>6</b>
<b>1 Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der      vertretenen Stimmen</b>	<b>6</b>
<b>2 Wahl des Protokollführers</b>	<b>6</b>
<b>3 Aufnahme des SV Südwest 1882 Ludwigshafen – Abteilung Schach – als      neues Mitglied in den PSB</b>	<b>6</b>
<b>4 Genehmigung des Protokolls der MV 2018 in Kaiserslautern</b>	<b>6</b>
<b>5 Ehrungen</b>	<b>6</b>
5 a Verleihung des Jugendförderpreises . . . . .	6
5 b Verleihung von Ehrennadeln des PSB . . . . .	7

<b>6</b>	<b>Archivprüfungsbericht (Bericht des Referenten für das Archiv)</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Kassenabschlussbericht für das Jahr 2018</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Berichte</b>	<b>8</b>
8 a	der Kassenprüfer . . . . .	8
8 b	der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen . . . . .	8
<b>9</b>	<b>Aussprache über die Berichte</b>	<b>8</b>
9 a	der Mitglieder des Präsidiums . . . . .	8
9 b	der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums . . . . .	8
9 c	der Kassenprüfer . . . . .	8
<b>10</b>	<b>Entlastung</b>	<b>9</b>
10 a	des Schatzmeisters . . . . .	9
10 b	der weiteren Mitglieder des Präsidiums . . . . .	9
10 c	der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums . . . . .	9
<b>11</b>	<b>Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums</b>	<b>9</b>
11 a	Landesspielleiter . . . . .	9
11 b	Referent für Frauenschach . . . . .	10
11 c	Referent für Internet . . . . .	10
<b>12</b>	<b>Beschlussfassung über eine Datenschutzordnung</b>	<b>10</b>
<b>13</b>	<b>Neufassung der Satzung des Pfälzischen Schachbundes</b>	<b>10</b>
<b>14</b>	<b>Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die MV des SBRP</b>	<b>11</b>
<b>15</b>	<b>Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress 2019 des Deutschen Schachbundes</b>	<b>11</b>
<b>16</b>	<b>Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des PSB</b>	<b>11</b>
<b>17</b>	<b>Finanzen</b>	<b>12</b>
17 a	Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2021)	12
17 b	Verabschiedung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2019 . . . . .	12
17 c	Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2020 . . . . .	12
<b>18</b>	<b>Bericht über ein Mehrfachspielrecht für Schachspielerinnen und Schach- spieler bei Mannschaftskämpfen im Pfälzischen Schachbund</b>	<b>12</b>
<b>19</b>	<b>Einrichtung von Spielgemeinschaften (Änderung des § 4 der Turnier- ordnung des Pfälzischen Schachbundes)</b>	<b>13</b>

<b>20</b>	<b>Beschlussfassung über eine Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler aus dem Regionalverband Rheinhessen beim Pfälzischen Schachkongress</b>	<b>13</b>
<b>21</b>	<b>Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2020</b>	<b>14</b>
<b>22</b>	<b>Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2021</b>	<b>14</b>
<b>23</b>	<b>Festlegung des Termins und des Ortes der MV 2020</b>	<b>14</b>
<b>24</b>	<b>Behandlung von Anträgen zur MV</b>	<b>14</b>
24 a	Antrag vom SV Otterbach/SC Bann - Schulschach . . . . .	14
24 b	Antrag vom SK Dahn - Mannschaftskämpfe am selben Tag . . . . .	15
24 c	Antrag vom SK Dahn - Smartphonemitnahmeverbot . . . . .	15
<b>25</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>15</b>

---

## Teil I

### **Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des PSB**

Bernd Knöppel begrüßt die Teilnehmer der Mitgliederversammlung und bedankt sich bei Hans-Günter Jung für die Organisation.

#### **Grußworte:**

##### **1. Vorsitzender des SV Kohlbachtal, Herr Jürgen Hemmer**

Als Vertreter des gastgebenden Vereins begrüßt Jürgen Hemmer die Delegierten der Vereine, die Präsidiumsmitglieder und die Gäste.

##### **1. Vorsitzender der Schachfreunde Birkenfeld, - Ausrichter des Schachkongresses 2019 -, Herr Dr. Mario Ziegler**

Alexander Ehrlich, der 2. Vorsitzender der Schachfreunde Birkenfeld, lädt zum Schachkongress in Birkenfeld ein.

#### **Weitere Grußworte**

Der Landrat des Landkreises Kusel Otto Rubly und der Beigeordnete der Verbandsgemeinde Oberes Glantal richten weitere Grußworte an die Versammlung.

### **Totengedenken**

Bernd Knöppel gedenkt der im letzten Jahr verstorbenen Schachfreunde. Stellvertretend erinnert er an Heinz Wies, der im letzten Jahr mit 56 Jahren verstorben ist. Heinz Wies, Mitglied des Schachvereins Worms, war maßgeblich an der Turnierleitung des 1. Rheinland-Pfalz-Open in Worms beteiligt, leitete 2007 die Damenbundesliga und war im Vorstand des Schachbundes Rheinhessen als 1. Vorsitzender, Turnierleiter und Schatzmeister tätig.

Bernd Knöppel bittet die Anwesenden, sich zu einer Gedenkminute von ihren Plätzen zu erheben.

## **Teil II**

### **1 Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen**

Manfred Lauer erklärt, dass 16 von 24 stimmberechtigten Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums anwesend sind, ebenso Vertreter von 37 der 61 stimmberechtigten Vereine. Die Vereinsvertreter verfügen über 196 von 285 möglichen Stimmen.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung verfügen damit insgesamt über 212 von 309 möglichen Stimmen. 68,61% der Stimmeninhaber sind vertreten, so dass Satzungsänderungen beschlossen werden können. Die nach § 13 Absatz 3 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes dafür notwendige 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beträgt 142 Stimmen.

### **2 Wahl des Protokollführers**

Nach der Geschäftsordnung des Pfälzischen Schachbundes, „Aufgabenverteilung im Präsidium“, führt Geschäftsführer Manfred Lauer das Protokoll der Mitgliederversammlung.

Manfred Lauer wird einstimmig zum Protokollführer gewählt.

### **3 Aufnahme des SV Südwest 1882 Ludwigshafen – Abteilung Schach – als neues Mitglied in den PSB**

Die Schachabteilung des SV Südwest 1882 Ludwigshafen will in der nächsten Saison am Spielbetrieb teilnehmen. Der Verein hat die Mitgliedschaft im Pfälzischen Schachbund beantragt. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

### **4 Genehmigung des Protokolls der MV 2018 in Kaiserslautern**

Das Protokoll wurde am 07.04.2018 auf der Homepage des PSB, dem amtlichen Verkündigungsorgan des PSB, § 14 Absatz 3 Satz 2 der Satzung des PSB, veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Verkündigungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 3 der Satzung. Da innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Einwände gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll nach § 14 Absatz 4 Satz 2 der Satzung als genehmigt.

### **5 Ehrungen**

#### **5 a Verleihung des Jugendförderpreises**

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da der zu Ehrende nicht anwesend sein konnte.

## 5 b Verleihung von Ehrennadeln des PSB

Bernd Knöppel ehrt Dieter Hess für sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement im Pfälzischen Schachbund, insbesondere für seine Tätigkeit als Landesspielleiter seit 2008, mit der Ehrennadel in Gold und überreicht ihm ein Geschenk des Erweiterten Präsidiums.



Abb. 1: Ehrung von Dieter Hess

Dieter Hess freut sich über die Ehrung und erklärt, dass das heute sein letzter Tag als Landesspielleiter ist. Die Tätigkeit hat ihm immer viel Spaß gemacht. Er bedankt sich bei den Vereinen und dem Erweiterten Präsidium für die jahrelange gute Zusammenarbeit.

## 6 Archivprüfungsbericht (Bericht des Referenten für das Archiv)

Zu dem schriftlichen Bericht gibt es keine Fragen oder Anmerkungen.

## 7 Kassenabschlussbericht für das Jahr 2018

Da Gregor Johann heute verhindert ist, er ist als Schiedsrichter bei den Mannschaftsblitzmeisterschaften des Schachbundes Rheinland-Pfalz im Einsatz, berichtet Klaus Kehrein. Er erinnert an die vom Sportbund Pfalz festgelegten Mindestmitgliedsbeiträge, die ab 2020 gelten. Vereine, die weiterhin Zuschüsse erhalten wollen, müssen ihre Beiträge entsprechend anpassen.

Die Finanzen haben sich im Jahr 2018 um 1665 EUR auf 28482 EUR erhöht. Auf der Einnahmenseite konnte ein zusätzlicher Zuschuss des Sportbundes Pfalz in Höhe von 272,54 EUR verzeichnet werden (Haushaltstitel 2110). Bei den Geldbußen, 3200, gab es eine gewaltige Steigerung auf 1865 EUR, einerseits gut für die Kasse und die Bezirke, andererseits schlecht für den Schachsport. Es konnten 1595 EUR an Spenden vereinnahmt werden (Haushaltstitel

## 8 Berichte

4300), unter anderem 500 EUR von Toto-Lotto (anstatt Werbeeinnahmen für die Saisonhefte), eine großzügige Geldspende eines Schachfreundes aus dem Raum Neustadt und Verzicht auf Auslagenerstattung von Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums. Auch das eingeführte Passiv-Spielrecht führte zu Einnahmen in Höhe von 200 EUR.

Es gibt keine Fragen zu der Einnahmenseite.

Auf der Ausgabenseite fielen keine Kosten für den Haushaltstitel 2400 an, da keine Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Durch die Anschaffung von 10 elektronischen Schachuhren und 2 Uhrenkoffern liegt der Haushaltstitel 5500 über Plan.

Auch hierzu gibt es keine Fragen.

## 8 Berichte

### 8 a der Kassenprüfer

Bernd Lang und Mario Schliedermann haben am 13.01.2019 die Kasse geprüft und bescheinigen Gregor Johann eine vorbildliche, lückenlose und gut dokumentierte Kassenführung.

### 8 b der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen

Bernd Knöppel erklärt, dass die Berichte mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versandt wurden und fragt, ob es dazu noch Anmerkungen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Klaus-Peter Thronicke berichtet, dass gestern Abend die Endrunde des Dähnepokals im Bezirk IV ausgetragen wurde. Es siegte Wolfgang Grünstäudl vom SK Landau. Zweiter wurde Klaus-Peter Thronicke. Als Schulschachreferent des Landes Rheinland-Pfalz weist er auf den Landesentscheid im Schulschach hin, der am 16 März in Wörth ausgetragen wird.

## 9 Aussprache über die Berichte

### 9 a der Mitglieder des Präsidiums

Es gibt keine Fragen und Anmerkungen.

### 9 b der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Es gibt keine Fragen und Anmerkungen.

### 9 c der Kassenprüfer

Es gibt keine Fragen und Anmerkungen.



## 10 Entlastung

### 10 a des Schatzmeisters

Norbert Kugel beantragt die Entlastung von Schatzmeister Gregor Johann.

Entlastung des Schatzmeisters Gregor Johann

Ja: einstimmig

Nein: -/-

Enthaltung: -/-

**Beschluss:** Gregor Johann ist entlastet.

### 10 b der weiteren Mitglieder des Präsidiums

Er beantragt die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums en bloc.

Entlastung der weiteren Mitglieder des Präsidiums

Ja: einstimmig

Nein: -/-

Enthaltung: -/-

**Beschluss:** Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sind entlastet.

### 10 c der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Er beantragt die Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums en bloc.

Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Ja: einstimmig

Nein: -/-

Enthaltung: -/-

**Beschluss:** Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind entlastet.

Bernd Knöppel bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

→ Otto Rubly und Klaus Dockendorf verlassen die Versammlung um 14:50 Uhr

## 11 Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums

### 11 a Landesspielleiter

Als Landesspielleiter wird Jan Wilk vorgeschlagen. Er stellt sich kurz vor und ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Eine geheime Wahl

## 12 Beschlussfassung über eine Datenschutzordnung

wird nicht verlangt. Er wird einstimmig bei eigener Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, er ist zur Zeit auch Aktivensprecher, soll beim nächsten Schachkongress ein neuer Aktivensprecher gewählt werden.

### 11 b Referent für Frauenschach

Es gibt keine Vorschläge für das Amt des Referenten für Frauenschach. Klaus Zachmann meldet sich und ist bereit, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

### 11 c Referent für Internet

Als Referent für Internet wird Klaus Zachmann vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Er ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Eine geheime Wahl wird nicht verlangt. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

## 12 Beschlussfassung über eine Datenschutzordnung

(Näheres ergibt sich aus der Anlage. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen.)

Der Entwurf der Datenschutzordnung, die gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist, wurde mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versendet und veröffentlicht. Die Ordnung soll in den Paragraphen 5 und 6 so ergänzt werden, dass eine Veröffentlichung nicht nur im Internet, sondern auch in Druckerzeugnissen möglich ist.

Dazu gibt es keine Fragen und Anmerkungen.

Die Datenschutzordnung wird mit den geplanten Änderungen in § 5 und § 6 einstimmig beschlossen.

Anhang I: Datenschutzordnung Seite 17[5]

## 13 Neufassung der Satzung des Pfälzischen Schachbundes

(Satzungsänderungen)

Neufassung der §§ 21 Abs. 1 Ziffer 5 k), 46 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes

(Näheres ergibt sich aus der Anlage. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen.)

Die gerade beschlossene Datenschutzordnung ist in der Satzung zu verankern. Die dazu notwendigen Änderungen und Erweiterungen der Satzung wurden mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versendet und veröffentlicht. In § 21 Abs. 1 wird die Ziffer 5 ergänzt, der Paragraph 46 und der Abschnitt 13 werden neu eingefügt. Der bisherige Paragraph 46 und Abschnitt 13 werden zu § 47 und Abschnitt 14. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen und Abschnitte wird entsprechend angepasst.

Dazu gibt es keine Fragen und Anmerkungen.

Die Satzungsänderung wird einstimmig, bei einer Enthaltung, beschlossen.

Anhang II: Satzung Seite 22[20]

## **14 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die MV des SBRP**

((Die MV findet im November 2019 im Rheinland statt.))

Als Delegierte/Ersatzdelegierte werden Klaus Kehrein, Norbert Kugel, Rüdiger Schneble, Klaus Zachmann, Thomas Hirschinger, Klemens Ranker, Andreas Gypser, Gerd Sema, Jan Wilk, Michael Müller, Bernd Lang, Bernd Kühn, Jörn Lenhardt und Otto Jung vorgeschlagen.

Sie sind bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden einstimmig bei 8 Enthaltungen gewählt und nehmen die Wahl an. Ihnen wird der genaue Termin mitgeteilt, sobald er bekannt wird.

Einstimmig werden Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer ermächtigt, weitere Schachfreunde anzusprechen und als Delegierte zu nominieren, wenn es erforderlich sein sollte.

## **15 Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress 2019 des Deutschen Schachbundes**

Als Delegierter wird Gregor Johann und als Ersatzdelegierter wird Daniel Hendrich vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Beide werden einstimmig gewählt.

## **16 Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des PSB**

(Bestätigung des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden, des Jugendsprechers der Schachjugend Pfalz, der Bezirksspielleiter und des Aktivensprechers)

Es wird en bloc abgestimmt. Die Bestätigung erfolgt einstimmig.

Somit sind in ihrem Amt bestätigt:

- 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz Christian Plitzko
- 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz Manfred Wacker
- Jugendsprecher der Schachjugend Pfalz Pascal Laag
- Spielleiter des Bezirks I Johannes Denzer
- Spielleiter des Bezirks II/III Roland Schmitt
- Spielleiter des Bezirks IV Klaus Peter Thronicke
- Spielleiter des Bezirks V Ralf Henkel
- Spielleiter des Bezirks VI Hans Günter Jung
- Aktivensprecher Jan Wilk

## **17 Finanzen**

### **17 a Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2021)**

Für 2021 ist keine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge vorgesehen, auch nicht beim Schachbund Rheinland-Pfalz und beim Deutschen Schachbund.  
Es gibt keine Fragen und Anmerkungen dazu.

### **17 b Verabschiedung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2019**

Bei zwei Positionen gibt es wesentliche Abweichungen, da die Eigenanteile der Mitglieder des Pfalzkaders jetzt von der Schachjugend Pfalz selbst vereinnahmt werden, entsprechend dazu verringern sich auch die Ausgaben bei dem Haushaltstitel 2280 von 6000 EUR auf 1500 EUR. Auf Nachfrage erklärt Klaus Kehrein, dass das sonst keine Auswirkungen hat, außer der Abwicklung durch die Schachjugend. Weitere Fragen zum Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 gibt es nicht.

### **17 c Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2020**

Auch hier gibt es die Änderungen aufgrund der Abwicklung der Eigenanteile der Mitglieder des Pfalzkaders durch die Schachjugend Pfalz.  
Es gibt keine Fragen und Anmerkungen dazu.  
Der Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 werden einstimmig beschlossen.

## **18 Bericht über ein Mehrfachspielrecht für Schachspielerinnen und Schachspieler bei Mannschaftskämpfen im Pfälzischen Schachbund**

Zu dem auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossenen Mehrfachspielrecht liegt ein Bericht von Dieter Hess vor, der mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versendet und veröffentlicht wurde.

In der Diskussion gab es unterschiedlich Meinungen dazu:

- kommt teilweise nicht gut an
- gute Erfahrungen damit gemacht
- Risiko von Wettbewerbsverzerrungen
- teilweise werden Oberligaspieler in unteren Klassen eingesetzt
- bei Aufstieg können Spieler nicht mehr eingesetzt werden
- mehr Einnahmen, Möglichkeit öfter zu spielen

### 19 Einrichtung von Spielgemeinschaften (Änderung des § 4 der Turnierordnung des Pfälzischen Schachbundes)

- Klassenunterschiede sollten nicht zu groß sein
- Vorteile haben vor allem aktive Vereine, weniger die kleinen Vereine

Bernd Knöppel macht den Vorschlag, dass sich der Spielausschuss noch mal mit dem Thema befassen soll und Vorschläge ausarbeiten soll, z.B. zum Thema Klassenunterschied.

## **19 Einrichtung von Spielgemeinschaften (Änderung des § 4 der Turnierordnung des Pfälzischen Schachbundes)**

(Näheres ergibt sich aus der Anlage. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen)

Der Vorschlag des Spielausschusses zum Thema Spielgemeinschaften, der mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versendet und veröffentlicht wurde, ist angelehnt an die Regelung, die im Saarland gilt. Er wurde aufgrund eines Antrages der TSG Deidesheim zur letztjährigen Mitgliederversammlung erarbeitet. Die Regelung soll ein Vereinssterben verhindern. Sie gilt nur auf Pfalzebene, d.h. 1. Pfalzliga und tiefer, und nicht bezirksübergreifend. Nach Verlesen des geänderten § 4 der Turnierordnung, wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Die Änderung der Turnierordnung zur Einrichtung von Spielgemeinschaften wird mehrheitlich beschlossen bei 23 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen. Der Antrag auf Zulassung einer Spielgemeinschaft kann für die nächste Saison ausnahmsweise bis zum 30.04.2019 gestellt werden.

Anhang III: Turnierordnung Seite 42[17]

## **20 Beschlussfassung über eine Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler aus dem Regionalverband Rheinhessen beim Pfälzischen Schachkongress**

(Näheres ergibt sich aus der Anlage. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen)

Die Beschlussfassung wurde mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versendet und veröffentlicht. Bei Annahme soll eine Teilnahme erstmalig beim Schachkongress in Birkenfeld möglich sein.

Nach einer kurzen Diskussion und Klärung von Fragen wird abgestimmt: Die Beschlussfassung wird bei 121 Ja- und 69 Nein-Stimmen bei 19 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

→ Klaus Kehrein verlässt die Versammlung um 15:56 Uhr

→ Pause ab 15:56 bis 16:18 Uhr

## **21 Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2020**

(Für das Jahr 2020 liegt noch keine Bewerbung vor. Der Pfälzische Schachkongress 2019 findet in Birkenfeld statt. Sofern kein Ausrichterverein für dieses Jahr gefunden wird, kann der Pfälzische Schachkongress in diesem Jahr nicht stattfinden.)

Bernd Knöppel ist enttäuscht, dass kein Interesse bei den Vereinen vorhanden ist, den Schachkongress 2020 auszurichten. Wenn bis Ende März kein Signal von den Vereinen kommt, muss der Schachkongress erstmalig entfallen.

Anmerkung des Verfassers: Mittlerweile liegt eine Bewerbung des SV Kohlbachtal vor.

## **22 Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2021**

(Für das Jahr 2021 liegt eine Bewerbung des SK Frankenthal vor.)

Es liegt eine Bewerbung des SK Frankenthal vor, den Schachkongress 2021 anlässlich des 100-jährigen Jubiläums auszurichten.

Die Vergabe des Schachkongresses 2021 an den SK Frankenthal wird einstimmig beschlossen.

## **23 Festlegung des Termins und des Ortes der MV 2020**

Die nächste Mitgliederversammlung findet am 07.03.2020 im Bezirk IV statt. Klaus Peter Thronicke kümmert sich um die Organisation und den Versammlungsort.

## **24 Behandlung von Anträgen zur MV**

(Anträge sind bis zum 28.02.19 einzureichen. Die Frist des § 19 Abs. 3 der Satzung wird bis dahin verlängert.)

Es liegen drei Anträge vor:

### **24 a Antrag vom SV Otterbach/SC Bann - Schulschach: Erfahrungsaustausch, Umgang mit Hindernissen**

Friedrich Faul schildert die Situation im Bereich Schulschach. Der Grundgedanke ist, dass Schulschach ein wichtiger Baustein für die Verbreitung der Schach-Idee und von Nutzen für die Vereine ist. In den letzten Jahren stellt sich die Situation so dar, dass Schach-AGs in verschiedenen Schulen aus „konzeptionellen“ Gründen abgesetzt werden und dass es wenig Pressearbeit zum Thema Schulschach gibt, z.B. kein Artikel in der Rheinpfalz zur Schulschachmeisterschaft 2019 in Ramstein. Daher sollen der Pfälzische Schachbund und der Schachbund Rheinland-Pfalz das Gespräch mit dem Bildungsministerium in Mainz suchen. Außerdem soll die Pressearbeit verstärkt und Werbung für das Schach in den Schulen vor Ort durchgeführt werden.

Bernd Knöppel nimmt mit dem Sportbund Pfalz Kontakt auf und klärt, wie das in anderen

Sportarten ist. Zusammen mit Rüdiger Schneble und Roland Dübön will er mit dem Ministerium in Kontakt treten.

**24 b Antrag vom SK Dahn - Die Mannschaftskämpfe der Parallelspielklassen 2. Pfalzliga West und Ost müssen am selben Tag ausgetragen werden.**

Da die 2. Pfalzliga West und die 1. Pfalzliga immer am selben Tag spielten, konnte nicht auf P-Spieler zurückgegriffen werden. In der 2. Pfalzliga Ost war das möglich.

Terminplanung ist immer ein schwieriges Thema, bisher wurde immer versucht, die Termine so zu legen, dass Mannschaften eines Vereins nach Möglichkeit nicht am selben Tag spielen. Eine Regelung, die nur 2 Klassen umfasst, wird nicht als sinnvoll erachtet. Man kann nicht alle Kriterien berücksichtigen und wird immer Kompromisse eingehen müssen.

Bernd Knöppel schlägt daher vor, das Thema an den Spelausschuss zu übergeben, der einen Vorschlag erarbeiten soll.

**24 c Antrag vom SK Dahn - Smartphonemitnahmeverbot bzw. Verbot der Mitnahme sonstiger potenzieller elektronischer Hilfsmittel in den Spielsaal bei Mannschaftskämpfen des PSB und beim Pfälzischen Schachkongress. Das Mitführen eines solchen Geräts - egal ob ausgeschaltet oder nicht - muss automatisch zum Partieverlust führen.**

Nach Begründung des Antrages und einer anschließenden regen Diskussion lässt Bernd Knöppel über den Antrag, erweitert um den Passus „Ausnahmen sollen möglich sein.“ abstimmen. Mit 49 Ja- und 115 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Der Spelausschuss wird über das Thema beraten und einen Vorschlag erarbeiten.

## 25 Verschiedenes

Es wird bemängelt, dass auf den Seiten des Ergebnisdienstes Telefonnummern und Namen von Mannschaftsführer nicht ersichtlich sind. Hans-Günter Jung erklärt, dass diese Angaben aus Datenschutzgründen nur zu sehen sind, wenn man sich dort anmeldet.

Roland Dübön wird sich um die Präsentation des Schachsports beim diesjährigen Rheinland-Pfalz-Tag in Annweiler kümmern. Dazu wird es ein Rundschreiben an die Vereine geben. Wer mithelfen will, soll sich an ihn wenden.

Michael Müller weist auf das Seminar zur Erlangung der DOSB-Ausbilderlizenz in Frankenthal hin. Wer Interesse hat, als Referent bei Aus-/Weiterbildungen tätig zu werden, hat jetzt eine günstige Gelegenheit, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu erlangen. Die Ausschreibung wurde auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes veröffentlicht.

Es gibt keine weiteren Meldungen.

Präsident Bernd Knöppel schließt die Mitgliederversammlung um 17:26 Uhr.

---

Manfred Lauer

---

Bernd Knöppel

## Anlagen

I	Datenschutzordnung . . . . .	17 [5]
II	Satzung . . . . .	22 [20]
III	Turnierordnung . . . . .	42 [17]



**Datenschutzordnung  
des  
Pfälzischen Schachbundes e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines, Geltung.....	3
§ 2 Personenbezogene Daten.....	3
§ 3 Verantwortliche.....	3
§ 4 Erhebung, Übermittlung und Löschung der personenbezogenen Daten.....	3
§ 5 Erhebung und Übermittlung der Ergebnisse.....	4
§ 6 Wertungszahlen.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Allgemeines, Geltung**

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Schachsports erforderlich sind. Sie gilt für den Pfälzischen Schachbund e.V. und die Schachjugend Pfalz (nachfolgend: PSB, SJP).

## **§ 2 Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten i. S. von § 1 sind:

1. folgende Daten von Vereinsmitgliedern: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, ggf. Kommunikationsdaten, Geburtsdatum und -ort, Vereinszugehörigkeit, Nationalität, FIDE-ID, FIDE-Titel u.ä., ggf. Bankverbindung,
2. Ergebnisse der Teilnahme an Schachwettkämpfen einschließlich ggf. gespielter Schachpartien,
3. nationale und/oder internationale Wertungszahlen der Spieler und Spielerinnen (DWZ, FIDE-Rating) und
4. schachsportspezifische Aus- und Fortbildungen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen u.ä.

## **§ 3 Verantwortliche**

1. Der PSB bestellt verantwortliche Personen für die in dieser Datenschutzordnung vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
2. Der PSB kann Personen ermächtigen, in die bei ihm geführte zentrale Datenbank ausschließlich Einblick zu nehmen.
3. Der PSB kann die An-, Ab- und Ummeldung von Spielerinnen und Spielern eigenverantwortlich vornehmen. Diese Meldungen werden ggf. mit der Datenbank des SBRP und DSB abgeglichen.

## **§ 4 Erhebung, Übermittlung und Löschung der personenbezogenen Daten**

1. Die Vereine erheben die personenbezogenen Daten ihrer (Vereins)Mitglieder oder Teilnehmer an Turnieren bzw. Veranstaltungen des PSB, speichern sie und übermitteln sie mit Ausnahme der Bankverbindung über den PSB, Schachbund Rheinland-Pfalz (SBRP) an den Deutschen Schachbund (DSB).
2. Der PSB und der SBRP speichern die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten in einer zentralen Datenbank des DSB.

3. Endet eine Vereinsmitgliedschaft, sind die in der zentralen Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn der PSB und der SBRP sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des DSB benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen. Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse und Wertungszahlen bleiben als „Historie“ gespeichert, da sie immer im Verhältnis zu den Ergebnissen und Wertungszahlen anderer Spieler stehen.

## **§ 5 Erhebung und Übermittlung der Ergebnisse**

1. Der PSB erhebt die Ergebnisse der Teilnahme von Spielern und Spielerinnen an Schachwettkämpfen, insbesondere solchen, die auf DSB-, SBRP-, PSB und Bezirksebene durchgeführt werden, und führt sie der DWZ-Auswertung zu. Die bei PSB-Turnieren und bei Mannschaftskämpfen auf PSB-Ebene erzielten Ergebnisse werden in den Verbandsorganen, in Druckerzeugnissen sowie auf den mit von der FIDE zugelassenen Turnierauslosungsprogrammen verbundenen Ergebnisseiten im Internet veröffentlicht. Die Turnierergebnisse inkl. der personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden zum Zweck der Chronik dauerhaft gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Verbandes an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen zugrunde. Von den personenbezogenen Daten sind dabei nur Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Nationalität, FIDE-Titel, FIDE-ID der Spieler und Spielerinnen anzugeben.
2. Die Mitgliedsvereine des PSB dürfen die Ergebnisse von Wettkämpfen des PSB, die von Spielern, Spielerinnen und Mannschaften der Mitgliedsvereine des PSB besucht wurden, auf vereinseigenen Internet-Seiten und in Druckerzeugnissen veröffentlichen.
3. Für FIDE-genehmigte Turniere übermittelt der PSB die in § 2 genannten Daten an den Weltschachbund FIDE.

## **§ 6 Wertungszahlen**

1. Der DSB wertet die nach § 5 Abs. 1 erhobenen Ergebnisse aus, bestimmt eine nationale Wertungszahl der Spieler und Spielerinnen und veröffentlicht sie im Internet.
2. Die Vereine und deren Mitglieder können weitere Ergebnisse von Spielern und Spielerinnen an den PSB übermitteln, um sie in die Bestimmung der nationalen Wertungszahl einzubeziehen. Sie können die Wertungszahlen ihrer Spieler und Spielerinnen auf vereinseigenen Internet-Seiten und in Druckerzeugnissen veröffentlichen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Pfälzischen Schachbundes am 09.03.2019 in Dittweiler beschlossen. Sie wird auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes in Kraft.

**Satzung  
des  
Pfälzischen Schachbundes e.V.**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Pfälzische Schachbund e.V., im Folgenden "PSB" genannt, ist die Vereinigung der Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen, die im Gebiet des Sportbundes Pfalz beheimatet sind.
- (2) Der PSB hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Der PSB ist Mitglied des Schachbundes Rheinland-Pfalz (SBRP) und des Sportbundes Pfalz.
- (4) Das Geschäftsjahr des PSB ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Erweiterte Präsidium bestimmt das amtliche Mitteilungsorgan des PSB.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Der PSB sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, veranstaltet der PSB Einzel- und Mannschaftswettkämpfe. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Zu den besonderen Aufgaben des PSB gehören die Förderung des Jugendschachs, die Propagierung des Schachspiels und die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Schachfreunde.
- (3) Der PSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der PSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf kann an Mitglieder des Erweiterten Präsidiums für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine Zahlung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des PSB keinen Anspruch auf das Vermögen des PSB.

- (4) Der PSB bekämpft im Rahmen der Bestimmungen des SBRP, des Deutschen Schachbundes (DSB) und des Sportbundes Pfalz Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Dem PSB obliegt die Vertretung des pfälzischen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen. Dazu zählen insbesondere der Sportbund Pfalz und der SBRP.
- (2) Der PSB führt Veranstaltungen auf Pfalzebene durch, insbesondere Meisterschaften, Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Freizeit- und Breitenschach. Er entsendet Pfälzer Spieler zu überregionalen Meisterschaften und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von herausragender Bedeutung.

## **2. Mitglieder, Bezirke und Schachjugend**

### **§ 4 Vereine als Mitglieder**

- (1) Mitglieder des PSB können nur Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen sein.
- (2) Die Mitgliedsvereine und Schachabteilungen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des PSB entsprechen. Sie sind insbesondere verpflichtet, rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge an den PSB abzuführen und rechtzeitig Bestandsmeldungen an den PSB und Sportbund Pfalz abzugeben.
- (3) Sie müssen ihren Sitz innerhalb des Bezirksverbandes Pfalz haben.
- (4) Ein bezirksverbandsüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarverband zulässig.
- (5) Mitgliedsverein im PSB kann nur werden und sein, wer Mitglied des Sportbundes Pfalz ist und dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist.  
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt oder nicht mehr dem Sportbund Pfalz angehört.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung nach Abs. 5 beim Präsidenten des PSB einzureichen. Der Vorstand des Sportvereins mit Schachabteilung muss unwiderruflich erklären, dass der Abteilungsleiter der Schachabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem PSB hat. Das Erweiterte Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme, die folgende Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (7) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Erweiterte Präsidium, sind dem Antragsteller die Gründe mit Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Einspruch beim Präsidenten des PSB eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Bezirke**

- (1) Der PSB gliedert sich für den Spielbetrieb in Bezirke, für deren Zusammensetzung regionale Gesichtspunkte maßgebend sind. Die Einteilung und die Zusammensetzung der Bezirke regelt die Turnierordnung.
- (2) Die Bezirke sind in der Regelung ihres Spielbetriebes selbständig. In Streitfällen können Vereine, Bezirk und der PSB das Schiedsgericht anrufen, das verbindlich entscheidet.
- (3) Der Schatzmeister des PSB prüft jährlich die Kassen der Bezirke.

## **§ 6 Die Pfälzische Schachjugend**

- (1) Die Jugend des PSB ist in der Schachjugend Pfalz im Pfälzischen Schachbund ("SJP") zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des PSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Geldmittel in eigener Verantwortung. Zweck und Aufgabe der SJP ist es, die Aufgaben des PSB nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.
- (2) Die SJP wird im Präsidium des PSB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und im Erweiterten Präsidium zusätzlich durch den 2. Vorsitzenden und den Jugendsprecher.
- (3) Die SJP gibt sich im Rahmen der Satzung des PSB eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des PSB. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums. Änderungen der Jugendordnung, die nicht die Zustimmung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an das zuständige Organ der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.
- (4) Die Organe der SJP sind:
  1. Die Jugendversammlung
  2. Der Erweiterte Vorstand
  3. Der Vorstand
- (5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des PSB und aus den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Die Kassenprüfung der SJP erfolgt durch den Schatzmeister des PSB und durch zwei von der Schachjugend gewählte Kassenprüfer. Der Kassenabschluss ist nach Annahme durch die Jugendversammlung dem Erweiterten Präsidium des PSB zur Genehmigung vorzulegen. Jahresabschlüsse, die nicht die Billigung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an die zuständigen Organe der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.

## **§ 7 Sonstige Schachorganisationen**

- (1) Sonstige Schachorganisationen, die Mitglied im DSB oder SBRP sind, können, wenn sie pfalzweit tätig sind, dem PSB beitreten und den Status eines Bezirks erhalten.
- (2) Unterorganisationen sonstiger Schachorganisationen mit Vereins- oder Abteilungscharakter können gleich einem Schachverein Mitglied des PSB werden.

## **§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich als langjährige Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des PSB herausragende Verdienste um die Förderung des Schachsports im Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Schachsportes in der Pfalz erworben haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
- (2) Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.



### **3. Organe**

#### **§ 9 Die Organe des PSB sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium
4. das Schiedsgericht

#### **§ 10 Zusammensetzung**

(1) Die **Mitgliederversammlung** wird gebildet aus:

1. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1
2. den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Delegierten der am verbandsüberschreitenden Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und Schachabteilungen gehören der Mitgliederversammlung beratend an.

(2) Die **Bezirksversammlungen** werden gebildet aus:

1. dem Bezirksvorstand (Bezirksspielleiter, Stellvertreter Bezirksspielleiter, Bezirksjugendspielleiter und weitere in der Bezirksordnung vorgesehene Funktionen). Die Bezirksversammlung kann weitere Ämter im Bezirksvorstand vorsehen.
2. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

(3) Das **Präsidium** wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Ehrenpräsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Geschäftsführer
7. dem 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz

(4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. den Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen

11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch ein gewähltes Mitglied der Bezirksspielleitung vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

(5) Das **Schiedsgericht** wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
3. zwei vom Präsidenten für jeden Schiedsgerichtsfall gesondert zu benennenden Beisitzern.

### **§ 11 Arbeitsweise der Funktionsträger**

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen die ihnen durch die Satzung oder die Beschlüsse der zuständigen Organe übertragenen Aufgaben des PSB in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Erweiterten Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von den generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Sprachform führen.

### **§ 12 Beschlüsse**

- (1) Organe gemäß § 9 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und in Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Beschließt das Erweiterte Präsidium über Ordnungen, müssen mindestens die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums anwesend sein. Sollte die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nicht anwesend sein, so kann das Erweiterte Präsidium über Ordnungen beschließen, wenn mindestens elf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, darunter der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

### **§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit**

- (1) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. Es müssen mindestens 40% der möglichen Stimmberechtigten anwesend sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates und nach Befürwortung dieses Vorschlages durch das Erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gewählt.

### **§ 14 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden enthalten. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder eine Ordnung des PSB nach sich ziehen, sind im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums und dem Präsidenten des PSB innerhalb von einem Monat zu übersenden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Verkündungsorgan zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Verkündungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt.
- (4) Die Mitglieder können innerhalb einem Monat nach Zustellung gemäß Abs. 3 Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

## **4. Mitgliederversammlung**

### **§ 15 Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSB.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Behandlung der Tagesordnung gemäß § 17.
- (3) Weiter ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
  - a) die Vergabe des Schachkongresses
  - b) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1
  - c) für alle weiteren in dieser Satzung geregelten Fälle

## § 16 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im 1. Quartal vor dem Schachkongress zusammen. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (2) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten der Vereine gewahrt, wenn die Unterlagen dem beim PSB gemeldeten Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigten (Postempfänger) fristgerecht durch Aufgabe zur Post oder per E-Mail zugehen. Eine Versendung der Unterlagen per E-Mail kann erfolgen, wenn der dem PSB gemeldete Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigte (Postempfänger) der Versendung der Unterlagen per E-Mail schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Den Einladungsunterlagen zur Mitgliederversammlung sind beizufügen:
  1. die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
  2. Jahresabschluss, Ergänzungshaushalt, Haushaltsplan, Haushaltsvoranschlag,
  3. bis zur Versendung der Einladungsunterlagen eingegangene Anträge.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder ein Drittel der Mitgliedervereine dies unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände verlangen.

## § 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
4. Aussprache zu den schriftlich vorzulegenden Berichten der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Archivprüfungsbericht
7. Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (soweit von der Mitgliederversammlung gewählt, siehe § 18 Abs. 1)
8. Wahlen oder Nachwahlen
9. Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes und Haushaltsvoranschlages, Ergänzungshaushalt
10. Festsetzung des Jahresbeitrages des PSB für das übernächste Geschäftsjahr
11. Anträge
12. Verschiedenes

## § 18 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Bezirksspielleiter sowie des 1. und des 2. Vorsitzenden und des Sprechers der SJP und des Aktivensprechers, die lediglich bestätigt werden, sowie den 1. und den 2. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für die Dauer von zwei Amtsjahren.
- (2) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangen.
- (4) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei einer Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (5) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

## § 19 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1
  - b) das Präsidium und das Erweiterte Präsidium
  - c) jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums
  - d) der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts
  - e) Ausschüsse
  - f) Bezirksversammlungen
- (2) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben ihre Anträge zuvor ihrem Gremium zur Stellungnahme vorzulegen. Alle Anträge sind fristgerecht dem Erweiterten Präsidium vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- (3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigefügt werden können, sind sie bis zum 31.01. beim Präsidenten einzureichen.
- (4) Das Erweiterte Präsidium kann bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Diese Anträge können als Tischvorlage den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (7) Anträge bedürfen der Schriftform. Sie können per E-Mail nur mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz des Antragsberechtigten eingereicht werden.

## **§ 20 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind:
  1. Mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen im Erweiterten Präsidium, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.
  2. Die Mitgliedsvereine und die Schachabteilungen mit einer Stimme für je angefangene 10 Mitglieder.  
Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte abgegeben.  
Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.  
Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben. Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung.
- (2) Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

## **5. Erweitertes Präsidium**

### **§ 21 Aufgaben**

- (1) Dem Erweiterten Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des PSB.
  2. Kommissarische Einsetzung eines Mitglieds (außer Präsident und Vizepräsident) und Vertreter der Schachjugend, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheidet.
  3. Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten für bestimmte Aufgabengebiete.
  4. Koordination und Zuständigkeitszuweisung für Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse
  5. Verabschiedung und Änderung folgender Ordnungen:
    - a) Turnierordnung
    - b) Rechts- und Verfahrensordnung
    - c) Finanzordnung
    - d) Ehrenordnung

- e) Zuschussrichtlinien
  - f) Geschäftsordnung
  - g) Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Archivordnung
  - i) Richtlinien für die Spielberechtigung
  - j) DWZ-Ordnung
  - k) Datenschutzordnung
6. Vorläufige Aufnahme von Vereinen
  7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  8. Beschlussfassung über Vorschläge des Ehrenrates auf Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber und zum Vorschlag zur Wahl zum Ehrenpräsidenten oder der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung.
  9. Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung und des Kassenabschlusses der SJP.
  10. Regelung aller Fragen im Verhältnis zwischen Organen und Vereinen des PSB, soweit nicht Schiedsgericht oder Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (2) Ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten kann bis zu zwei Ämter übernehmen.

## **§ 22 Einberufung und Stimmrecht**

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Präsidenten beantragen.
- (3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf acht Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- (4) Jedes Mitglied im Erweiterten Präsidium hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem erweiterten Präsidium beratend an.
- (6) Der Präsident kann zu Sitzungen des Erweiterten Präsidiums Dritte beratend hinzuziehen.

## **6. Das Präsidium**

### **§ 23 Aufgaben**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung des PSB, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung alleine tätig wird.
- (2) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums kann das Präsidium dessen Aufgaben wahrnehmen wenn Eile geboten ist, insbesondere:
  1. Beratung des Verhaltens des PSB in anderen Organisationen, soweit wesentliche Belange des PSB betroffen sind und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen.
  2. Anordnung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten.

### **§ 24 Einberufung und Stimmrecht**

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Er muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte Dritte oder andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ohne Stimmrecht beratend hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

## **7. Der Präsident und der Vizepräsident**

### **§ 25 Aufgaben**

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den PSB jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Präsidiums und des Präsidiums.
- (3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des PSB Stellung zu nehmen.
- (4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 9 Ziffer 1-3, Funktionsträgern, Kommissionen oder Ausschüssen, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident hat binnen weiterer acht Tage nach Ausspruch einer Beanstandung das Schiedsgericht anzurufen. Dieses entscheidet von Amts wegen über das Fortbestehen oder die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung und über die Sache selbst endgültig.
- (5) Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei



Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung.

(6) Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

(7) Der Präsident wird alleine tätig:

1. In Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums oder des Präsidiums aufgeschoben werden können.
2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder von Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Erweiterten Präsidiums oder Ausschussvorsitzenden trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
3. Er ist für die Führung und Fortschreibung des Archivs verantwortlich.

## **8. Ausschüsse**

### **§ 26 Spielausschuss**

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung des PSB wird als ständiges Arbeitsgremium ein Spielausschuss eingesetzt.
- (2) Der Spielausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzung sollte so terminiert werden, dass Turnierordnungsänderungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres vom Erweiterten Präsidium beschlossen werden können.
- (3) Aufgaben des Spielausschusses sind die Beratungen aller Turnierordnungsfragen auf der Ebene des PSB und die Vorlage von Änderungsanträgen an das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (4) Der Spielausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. dem Landesspielleiter des PSB als Vorsitzendem,
  2. dem Aktivensprecher,
  3. den fünf Bezirksspielleitern

Der Landesspielleiter soll den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach bzw. einen Vertreter der Schachjugend Pfalz als stimmberechtigte Mitglieder einladen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Ferner können erfahrene Schiedsrichter und Turnierleiter als Gäste eingeladen werden.

### **§ 27 Ehrenrat**

Dem Ehrenrat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Ehrenpräsident oder ein Ehrenmitglied des PSB, wobei die Berufung in der Reihenfolge des Dienalters erfolgt,
3. das dienstälteste Mitglied des Erweiterten Präsidiums.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

## **9. Das Schiedsgericht**

### **§ 28 Zusammensetzung**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird für ihn der stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (3) Die beiden Beisitzer werden vom Präsidenten des PSB bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 Absatz 3 sein und sollen in der Regel aus dem Kreis der Bezirksspielleiter oder nationalen und internationalen Schiedsrichter des PSB berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

### **§ 29 Zuständigkeit**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen werden.
- (2) In Turnierordnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Schiedsgericht die Berufung zum Schiedsgericht des SBRP zulassen.

### **§ 30 Das Kongressschiedsgericht**

- (1) Auf den Kongressen des PSB wird ein Schiedsgericht gewählt, das aus acht Kongressteilnehmern besteht, von denen mindestens zwei aus den Meisterturnieren sein sollen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Schiedsgericht tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bestimmt der Landesspielleiter.  
  
Dabei dürfen solche Mitglieder nicht berufen werden, die in der zu entscheidenden Sache direkt oder indirekt betroffen oder aus sonstigen Gründen befangen sind. Lässt sich insoweit das Schiedsgericht nicht ausreichend besetzen, sind Ersatzmitglieder nachzuwählen.
- (3) Das Kongressschiedsgericht ist einzige und letzte Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Landesspielleiters bzw. seines Vertreters auf dem Kongress.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Turnierordnung des PSB.

### **§ 31 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte**

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Für eine Anrufung sind die Organe des PSB und der SJP und die Mitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen durch Organe oder Funktionsträger des PSB nachteilig betroffen zu sein.

### **§ 32 Ordentlicher Rechtsweg**

- (1) Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.
- (2) Ist in Turnierordnungsfragen der Rechtsweg zum Schiedsgericht des SBRP gegeben, ist dessen Entscheidung vor einer Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges abzuwarten.

## **10. Mitgliederversammlung des SBRP und Bundeskongress des DSB**

### **§ 33 Vertretung des PSB**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP und eine hälftige Anzahl von Ersatzdelegierten.
- (2) Diese vertreten die Interessen des PSB in der Mitgliederversammlung des SBRP. Sie sind an Weisungen der Mitgliederversammlung des PSB gebunden, im Übrigen in ihrer Stimmabgabe frei.
- (3) Die Mitgliederversammlung des PSB wählt einen Delegierten als Vertreter des PSB für die Delegiertendelegation des SBRP beim Kongress des DSB und einen Ersatzdelegierten für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **11. Finanzen**

### **§ 34 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die dem PSB angeschlossenen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 haben Beiträge zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus:
  - a) dem Beitrag, der dem PSB verbleibt. Er wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle in der jährlichen Bestandsmeldung zum 31.12. des Vorjahres von den Vereinen und Schachabteilungen gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern erhoben.
  - b) dem Beitrag, den der PSB an den SBRP und den DSB für die Spieler der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 abführen muss und der von den entsprechenden Organen des SBRP bzw. DSB beschlossen wird.
  - c) Dem SBRP und DSB gegenüber besteht diese Beitragspflicht für den PSB auch für Spieler, die einem Verein des PSB nicht mehr als aktive Spieler angehören, die jedoch entgegen der Vorschrift der Spielberechtigungsordnung in der Spielerliste nicht gelöscht sind. Die Vereine sind in diesem Fall wegen der unterlassenen Löschung dem PSB gegenüber für diese an den SBRP und DSB abzuführenden Beiträge schadensersatzpflichtig.
- (2) Eine Beitragspflicht für das gesamte Jahr besteht auch für solche Spieler, denen in dem Geschäftsjahr vorausgegangenem Jahr eine Spielerlaubnis erteilt wurde. Der Beitrag für diese Spieler wird rückwirkend erhoben, sofern für diese Spieler im zurückliegenden Jahr kein Beitrag gezahlt wurde.
- (3) Bei verspätetem Eingang der Bestandsmeldung wird der Beitrag nach der Spielerliste Stand 15.01. des laufenden Jahres erhoben. Eine Nacherhebung bleibt vorbehalten; es erfolgt aber keine Beitragsrückerstattung für nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ordnungsgemäß abgemeldete aktive und passive Spieler
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind für den PSB-Beitrag gemäß Absatz 1 a beitragsfrei.

### **§ 35 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Erweiterten Präsidium und dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Kassenprüfer dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **12. Abberufungen und Sanktionen**

### **§ 36 Abberufung**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können nur aus wichtigem Grund vom Erweiterten Präsidium vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5-9 gelten entsprechend.

### **§ 37 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1**

- (1) Gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können seitens des PSB Sanktionen verhängt werden, wenn sie
  1. ihrer Beitragspflicht gemäß §§ 4 Abs. 2,3,4 oder ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe der Bestandsmeldung beim PSB oder Sportbund Pfalz nicht nachkommen,
  2. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen, die ihnen dem PSB gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der PSB-Organen nicht beachten,
  3. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des PSB zuschulden kommen lassen,
  4. die Interessen oder das Ansehen des PSB schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
  1. Förmliche Missbilligung
  2. Verwarnung
  3. Geldbußen bis zu 500,00 €
  4. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
  5. Ausschluss

### § 38 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen

- (1) Zuständig für den Ausspruch von Sanktionen (§ 37) gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 ist das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (2) Der Präsident und der Schatzmeister des PSB sind berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen nach den Vorschriften der Finanzordnung zu verhängen.
- (3) Der Pressereferent ist berechtigt, nach den Vorschriften der Presseordnungen Verwarnungen auszusprechen und Geldbußen bis 30,00 € zu verhängen.
- (4) Alle Sanktionsentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied (Mitglied i.S. des § 4 Abs. 1) zuzustellen.
- (5) Gegen Sanktionsentscheidungen ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben.
- (6) Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Sanktionsentscheidung beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzulegen und schriftlich zu begründen. Bei einer Zusendung der Sanktionsentscheidung durch einen einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Sanktionsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichtes beruft zwei Beisitzer, die nicht dem Erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- (8) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist innerhalb der Widerspruchsfrist auf das Konto des PSB zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Überweisung bei der beauftragten Bank maßgeblich. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.
- (9) Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (10) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen.

### § 39 Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine

- (1) Die Mitglieder der Vereine sind nicht zugleich Mitglieder des PSB.
- (2) Mit dem Erwerb der Spielberechtigung im PSB gelten für den Spielberechtigten die ihn betreffenden Ordnungen des PSB, des SBRP und des DSB, die ihm auf Verlangen von seinem Verein zugänglich zu machen sind.
- (3) Mitglieder aus Vereinen, die nicht Mitglied des PSB sind, die aber an für Nichtpfälzer offenen Turnierveranstaltungen des PSB teilnehmen, sind der Turnierordnung des PSB unterworfen. Einsichtnahme in die Turnierordnung muss gewährleistet sein.

### § 40 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb des PSB regelnden Ordnungen des PSB und der SJP können bei Verstößen folgende Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und Spieler vorsehen:
  1. Für den **Schiedsrichter** (auch vom Heimverein zu stellender Leiter eines Mannschaftskampfes):

- a) Ermahnung
  - b) Verwarnung
  
  - c) Verweis
  
  - d) Zeitstrafen gemäß FIDE-Regeln (nur für Spieler)
  
  - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen
  
  - f) Erkennen auf Verlust von Partien
  
  - g) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
  
  - h) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
2. Für **Bezirks- und Landesspielleiter** über Nr. 1 hinaus:
- a) Punktabzug
  - b) Geldbußen bis zu 150,00 € (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1)
  - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)
3. Für das **Erweiterte Präsidium** über Nr. 1 und 2 hinaus:
- a) Geldbußen bis zu 500,00 €
  - b) Spielsperre bis zu drei Jahren
4. Für den **Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen**:  
Einzziehung einer ordnungswidrig erlangten vorläufigen Spielerlaubnis
- (2) Spielsperren können für Veranstaltungen des PSB auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einem Verein des PSB sind.

#### **§ 41 Ausschluss**

- (1) Ist ein Verstoß gem. § 37 Abs. 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem PSB erkannt werden. Dies gilt nur für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 ist ein Ausschlussverfahren vom Erweiterten Präsidium einzuleiten.

#### **§ 42 Verfahren und rechtliches Gehör**

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Entscheidungen über Sanktionen werden wie folgt getroffen:
- a) Durch den Schiedsrichter und Leiter eines Mannschaftskampfes mündlich. Auf Wunsch des Betroffenen ist eine schriftliche Begründung nachzureichen.
  - b) In allen anderen Fällen schriftlich mit anschließender Zustellung an den Betroffenen.
  - c) Ausschlussentscheidungen sind grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Ein schärferes Sanktionsmittel darf erst verhängt werden, wenn mildere erfolglos blieben oder wegen der Schwere des Verstoßes nicht in Betracht kommen.
- (4) Auf schriftliche Begründung kann bei Sanktionen nur dann verzichtet werden, wenn der Betroffene der Sanktion bei seiner Anhörung schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung ist dann der Sanktionsentscheidung beizufügen.
- (5) Gegen die Verhängung von Sanktionen sind Rechtsmittel gegeben. Art und Umfang regeln diese Satzung oder die entsprechenden Ordnungen.

#### **§ 43 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren**

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 38 Abs. 5 - 9 gelten entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen worden ist.

#### **§ 44 Wirkung von Einsprüchen**

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

#### **§ 45 Aufhebung und Begnadigung**

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Präsident in Ausübung seines Begnadigungsrechtes können Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Die Ausübung des Gnadenrechtes ist bei von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Sanktionen vor Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen.
- (2) Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.

### **13. Datenschutz**

#### **§ 46 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des PSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im PSB verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des PSB, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem PSB hinaus.

(4) Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

(5)

## **14. Austritt und Auflösung**

### **§ 47 Austritt**

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können nur zum Schluss eines Kalenderjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Textform dem Präsidenten gegenüber zu erklären. Die Erklärung ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Vereinsorgan beschlossen worden ist.

### **§ 48 Auflösung des PSB**

(1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des PSB ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

(2) Zur Auflösung des PSB bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 50% der möglichen Stimmen vertreten sein müssen.

(3) Bei einer Auflösung des PSB oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSB an den Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an seine Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche Nachfolgeorganisation nicht besteht, an den Deutschen Schachbund e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schachsports zu verwenden haben.

## **15. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

### **§ 49 Übergangsbestimmung**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

(2) Soweit Bestimmungen in Ordnungen im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind sie insoweit unwirksam.



## § 50 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 16. März 2002 in Speyer beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der "Rochade Europa". Die Satzung wird beim Registergericht Kaiserslautern eingereicht. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2002.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2007 in Lamsheim geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. ....

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 19. März 2011 in Zweibrücken geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2011

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2012 in Worms geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 6/2012

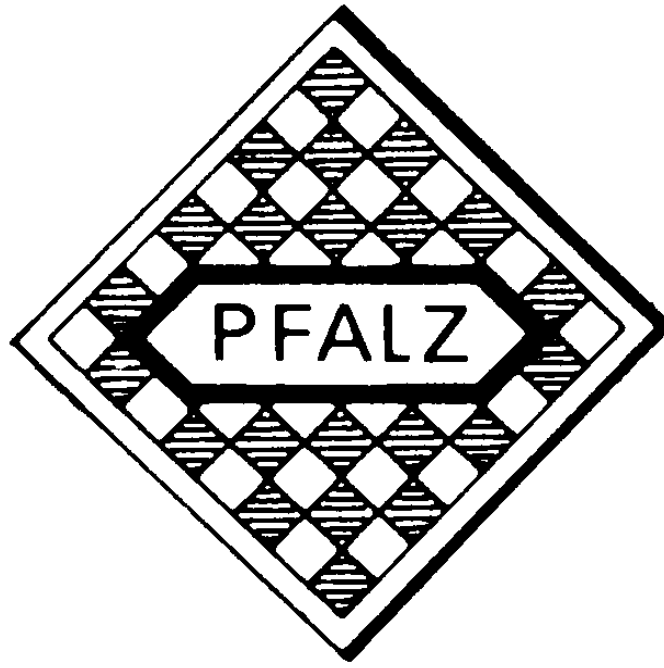
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 02. März 2013 in Winnweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 4/2013

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 07. März 2015 in Hagenbach geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2015 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 04. März 2017 in Frankenthal geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im Juni 2017 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 09. März 2019 in Dittweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2019 auf der Homepage des PSB.

# *Pfälzischer Schachbund e.V.*



## *Turnierordnung*

*Stand 09. März 2019*

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel	2
§1 Spieljahr und Gliederung des Pfälzischen Schachbundes	3
§2 Vorrang der FIDE-Schachregeln	3
§3 Geltungsbereich	3
§4 Spielberechtigung	3
§5 Pfälzischer Schachkongress	4
§6 Meisterturnier A (MTA)	4
§7 Meisterturnier B (MTB)	5
§8 Meisteranwärterturnier (MAT)	5
§9 Deutsche Wertungszahl Bonus	5
§10 Meldeschluss	5
§11 Hauptturnier	5
§12 Frauenturnier	6
§13 Seniorenturnier	6
§14 Schnellschach-Einzelmeisterschaft	6
§15 Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Senioren	6
§16 Blitzeinzelmeisterschaft	6
§17 Mannschaftsblitzmeisterschaft	6
§18 Jugendturniere	7
§19 Bezirkseinzelmeisterschaften	7
§20 Zusätzliche Turniere	7
§21 Pokal-Einzelmeisterschaften (Dähnepokal)	7
§22 Anmerkungen zu den Turnieren	7
§23 Mannschaftskämpfe	7
§24 Rauchverbot	11
§25 Regelungen für das Spiellokal	11
§26 Einsätze	11
§27 Wertung	12
§28 Termine	12
§29 Vor- oder Nachspielen	13
§30 Beginn der Mannschaftskämpfe	13
§31 Der Mannschaftsführer	13
§32 Der vom Heimverein zu stellendem Schiedsrichter eines Mannschaftskampfes	13
§33 Mannschaftsaufstellungen	14
§34 Proteste	15
§35 Widerspruch	15
§36 Keine aufschiebende Wirkung	15
§37 Schiedsgericht (vgl. §10 der Satzung des PSB)	15
§38 Allgemeine Strafen	16
§39 Einzelne Strafen	16
§40 Inkrafttreten	17

**Präambel**

Es ist unmöglich, alle "Fälle" die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wettkampfsportes auftreten können zu reglementieren. Deshalb sollte die sportliche Fairness oberstes Prinzip für jeden Schachspieler sein. Er sollte bei der Ausübung seines Wettkampfsportes immer den Gesichtspunkt der Partnerschaft in den Vordergrund stellen.

**§ 1 Spieljahr und Gliederung des Pfälzischen Schachbundes e.V. (PSB)**

Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Das Gebiet des PSB ist zur Durchführung der verschiedenen Turniere in fünf Bezirke eingeteilt.

<b>Bezirk I</b>	Nordwest	(Kaiserslautern, Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern ohne die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach, Weilerbach und Bruchmühlbach-Miesau)
<b>Bezirk II/III</b>	Nordost	(Ludwigshafen, Frankenthal und Neustadt, Landkreise Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim)
<b>Bezirk IV</b>	Südost	(Speyer, Landau, Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim)
<b>Bezirk V</b>	Südwest	(Pirmasens, Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)
<b>Bezirk VI</b>	West	(Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach, Weilerbach und Bruchmühlbach-Miesau des Landkreises Kaiserslautern)

**§ 2 Vorrang der FIDE-Schachregeln**

Es wird grundsätzlich nach den Schachregeln des Weltschachbundes (FIDE) gespielt. FIDE Artikel 11.2.3.3 und Richtlinie III.4 werden nicht angewandt. Das Mitbringen ausgeschalteter Mobiltelefone oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel in das Turnierareal ist gestattet. Das Mitbringen und die Benutzung derartiger eingeschalteter Geräte ohne Zustimmung des Schiedsrichters führt zum Partieverlust. Der Gegner gewinnt. Falls der Gegner allerdings die Partie nicht mit einer Folge von regelgemäßen Zügen gewinnen kann, ist sein Ergebnis Remis.

Ergänzend zu den FIDE-Schachregeln sind die Regeln der TO des PSB anzuwenden.

Ist ein Spieler/Spielerin 30 Minuten nach dem offiziellen Beginn nicht am Brett erschienen, ist die Partie für diesen Spieler/Spielerin als nicht angetreten kampflos verloren.

**§ 3 Geltungsbereich**

Diese TO gilt für alle Turniere im Bereich des PSB. Folgende §§ können durch die Bezirksversammlungen für ihren Bereich geändert bzw. ergänzt werden: §§ 19, 21 Abs. 1 und 7, 23 Abs. 1 Satz 3, 23 Abs. 2 Satz 2, 23 Abs. 12, d, e und f, 27, 28, 29 und 30. Diese TO gilt auch in vollem Umfang für Vereine und Spieler, die sich im bezirksverbandsüberschreitenden Spielbetrieb dem PSB angeschlossen haben (s. § 4 Abs. 4 der Satzung).

**§ 4 Spielberechtigung**

Wenn im Folgenden von aktiven Spielern oder von einer aktiven Spielberechtigung die Rede ist, sind solche Spieler gemeint, die in der Passliste des Deutschen Schachbundes den Status A für einen PSB Verein besitzen. Zum Einzelspielbetrieb des PSB sind nur solche Spieler zugelassen, die einem Verein des PSB als aktive Spieler angehören, es sei denn, die nachfolgenden Paragraphen haben hiervon abweichende Regelungen. Zum Mannschaftsspielbetrieb des PSB sind darüber hinaus solche Spieler zugelassen, die für einen Verein des PSB eine Passivspielgenehmigung besitzen. Voraussetzung für die Erteilung der Passivspielgenehmigung ist die Meldung als passives Mitglied in der Mitgliederliste des Deutschen Schachbundes für diesen Verein sowie die Meldung als aktiver Spieler in einem beliebigen Verein des Deutschen Schachbundes zum 30.06., wobei § 23 Abs. 8 dieser TO zu beachten ist. Pro Spieljahr und pro Spieler ist nur eine Passivspielgenehmigung im Bereich des PSB zulässig.

Innerhalb des Pfälzischen Schachbundes ist es zwei Vereinen desselben Bezirks, die dem Spielbetrieb des PSB angeschlossen sein müssen, erlaubt, eine Spielgemeinschaft (SG) für den Mannschaftsspielbetrieb beim Präsidenten des Pfälzischen Schachbundes zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zum 30. Dezember gestellt sein, um für die kommende Saison berücksichtigt werden zu können. Diesem Antrag ist unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

- Es liegt bis zur genannten Frist eine Spielgemeinschaftsvereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen vor, in der insbesondere die Führung der SG sowie die Auflösung der SG geregelt sein müssen.
- Beide Vereine sind ihren bisherigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem PSB und dem Sportbund Pfalz bis zum Zeitpunkt der Bildung der Spielgemeinschaft nachgekommen.
- Es liegen keine laufenden Ausschlussverfahren gegen einen der beteiligten Vereine vor.

- Die SG zahlt einmalig einen Organisationsbeitrag in Höhe von €100 an den PSB.

Eine zugelassene Spielgemeinschaft ist nur innerhalb des PSB startberechtigt. Ein Aufstieg aus der 1.Pfalzliga in eine Rheinland-Pfalz Liga oder die Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften übergeordneter Verbände ist nicht möglich. Beide Vereine der SG werden nach wie vor als selbständige Vereine des PSB behandelt. Alle Vereinsrechte als auch Verpflichtungen gegenüber dem PSB behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Startberechtigungen für Mannschaftsturniere des PSB bleiben den Vereinen der SG erhalten und werden an die SG übertragen. Bei Einzelturnieren starten die Spieler weiterhin unter dem Namen des Vereins, in dessen Mitgliederliste sie das aktive Spieler eingetragen sind.

Gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung obliegt es dem Vorsitzenden der Spielgemeinschaft ausschließlich, Meldungen für die SG vorzunehmen. Dieser wird im offiziellen Verkündigungsorgan des PSB veröffentlicht und ist der verantwortliche Vertreter im Sinne der TO-PSB. Eine zugelassene Spielgemeinschaft besteht ohne eine zeitliche Beschränkung. Wird eine Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft von einem der beiden Vereine angestrebt, so muss dieser gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung die SG kündigen und es muss eine entsprechende Mitteilung an den Präsidenten des Pfälzischen Schachbundes erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Startberechtigungen für Turniere des PSB werden gemäß der Spielgemeinschaftsvereinbarung an die Vereine aufgeteilt.

### **§ 5 Pfälzischer Schachkongress**

Der Pfälzische Schachkongress findet in der Regel alljährlich vor Ostern statt. Um die Ausrichtung können sich alle Vereine und Schachabteilungen des PSB bewerben. Über die Vergabe des Kongresses entscheidet in der Regel 2 Jahre vor der Veranstaltung die Mitgliederversammlung des PSB. Zwischen dem PSB als Veranstalter und dem jeweiligen Kongressausrichter ist frühzeitig, spätestens 9 Monate vor Kongressbeginn, ein Vertrag über die Durchführung des Schachkongresses abzuschließen. Der Ausrichter erhält vom PSB einen Zuschuss in Höhe des jeweils hierfür im Haushalt festgesetzten Betrages. Der Landesspielleiter ist für die Besetzung der Meisterturniere zuständig; an ihn sind Auffüllanträge zu richten.

Folgende Turniere kommen zur Austragung:

Meisterturnier A, Meisterturnier B, 2 Meisteranwärterturniere, bis zu 5 Hauptturniere, Frauenmeisterschaft, Senioren- und Nestoren Meisterschaft, Blitzeinzelmeisterschaft, Schnellschacheinzelmeisterschaft, Mannschaftsblitzmeisterschaft und Problemlöseturnier. In der letzten Runde der mehrtägigen Turniere sind keine Spielverlegungen zulässig.

Die Bedenkzeit der Meister- und Meisteranwärterturniere beträgt 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten für den Rest der Partie bei 30 Sekunden Zeitzugabe ab dem ersten Zug. Die Bedenkzeit der Hauptturniere, Frauen-, Senioren- und Nestoren Meisterschaft, beträgt 40 Züge in 2 Stunden, für den Rest 30 Minuten. Bei den mehrtägigen Turnieren wird ein Reuegeld gemäß §39b erhoben. Die verfallenen Reuegelder erhöhen den Preisfond. Der Ausrichter kann weitere Turniere (z.B. Jugendturniere, Offenes Turnier) in das Programm aufnehmen, wenn dadurch die offiziellen Turniere nicht beeinträchtigt werden. Das Erweiterte Präsidium des PSB kann den Modus einzelner Turniere probeweise ändern.

### **§ 6 Meisterturnier A (MTA)**

Rundenturnier mit 10 vorberechtigten Teilnehmern. Der Sieger des MTA erhält den Titel "Pfalzmeister 20...". Er hat das Recht, bei Länderkämpfen an Brett 1 zu spielen.

#### **Spielberechtigt sind:**

Der bestplatzierte pfälzische Teilnehmer der letztjährigen Rheinland-Pfalz-Einzelmeisterschaft, sofern mindestens fünf pfälzische Spieler teilgenommen haben.

Plätze 1 bis 6 des letztjährigen MTA,

Der Sieger des "Dähne-Pokals"

Zwei Aufsteiger aus dem MTB.

Bei Verzicht bzw. Doppelqualifikationen werden freie Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

Die zwei DWZ- stärksten Bewerber, deren DWZ über dem Durchschnittsniveau des MTA des Vorjahres liegt, wobei jeweils ein Bonus gemäß § 9 zu gewähren ist,  
Plätze 7bis 8 des letztjährigen MTA,  
die DWZ-besten MTB-Berechtigten, wobei jeweils ein Bonus gemäß § 9 zu gewähren ist.

### **§ 7 Meisterturnier B (MTB)**

Rundenturnier mit 10 vorberechtigten Teilnehmern.

#### **Spielberechtigt sind:**

Plätze 7bis 10 des letztjährigen MTA,  
Plätze 3 bis5des letztjährigen MTB,  
jeweils ein Aufsteiger aus den MAT des Vorjahres,  
ein Jugendvertreter (in der Regel der Meister U18 M)

Bei Verzicht bzw. Doppelqualifikation werden freie Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

Plätze 6 und 7des letztjährigen MTB,  
die zwei DWZ- stärksten Bewerber, deren DWZ über dem Durchschnittsniveau des MTB des Vorjahres liegt, wobei jeweils ein Bonus gemäß § 9 zu gewähren ist  
Platz 2 der letztjährigen MAT (Reihung nach DWZ),  
Plätze 7und 8 des letztjährigen MTB  
die MAT-Berechtigten mit der besten DWZ, wobei jeweils ein Bonus gemäß § 9 zu gewähren ist.

### **§ 8 Meisteranwärterturnier (MAT)**

Das MAT spielt in zwei gleichberechtigten Gruppen zu je 10 Teilnehmern ein Rundenturnier.

#### **Spielberechtigt sind:**

Plätze 6bis 10 des letztjährigen MTB,  
maximal fünf Aufsteiger aus den letztjährigen Hauptturnieren,  
sechs Vertreter aus den Bezirken (in der Regel der Bezirksmeister); dem Bezirk II/III stehen zwei Plätze zu,  
ein Vertreter des ausrichtenden Vereins, sofern seine DWZ über dem Durchschnittsniveau des MAT des Vorjahres liegt.  
Platz 2 aus den beiden MAT-Gruppen des Vorjahres.  
ein Jugendvertreter

Bei Verzicht bzw. Doppelqualifikation werden freie Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

Plätze 3 bis 5 aus den beiden MAT-Gruppen des Vorjahres,  
Auffüllbewerber in der Reihenfolge der DWZ, wobei ein Bonus gemäß § 9 zu gewähren ist.

Die Aufteilung der möglichst gleich starken Gruppen erfolgt unter Berücksichtigung der DWZ und der Vereinszugehörigkeit. Die Meldung der Bezirksvertreter erfolgt bis 30 Tage vor Kongressbeginn. Die Frist kann durch den Landesspielleiter verkürzt werden.

### **§ 9 Deutsche Wertungszahl - Bonus**

Auffüllbewerber, welche an der Bezirkseinzelsmeisterschaft des Kongressjahres teilgenommen haben, erhalten bei der Vergabe der Auffüllplätze einen Bonus von 80 DWZ-Punkten gegenüber Bewerbern, welche an diesem Turnier nicht teilgenommen haben.

### **§ 10 Meldeschluss**

Meldeschluss für die vorgenannten Turniere ist 30 Tage vor Kongressbeginn. Die Frist kann durch den Landesspielleiter verkürzt werden. Diese Frist ist gewahrt, wenn das Start- und Reuegeld fristgerecht auf dem in der Ausschreibung angegebenen Konto eingegangen ist. Auffüllanträge sind schriftlich ebenfalls bis 30 Tage vor Kongressbeginn (Poststempel bzw. Fax Datum) an den Landesspielleiter zu richten.

### **§ 11 Hauptturnier**

Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder von Vereinen des Deutschen Schachbundes (DSB). Aufstiegsberechtigt in das MAT sind nur Spieler die einem Verein des PSB als aktive Spieler angehören. Gespielt werden sieben Runden nach "Schweizer-System". Bei mehr als 24

Teilnehmern werden zwei, bei mehr als 48 Teilnehmern drei bis max. fünf Gruppen unter Berücksichtigung der DWZ und der Vereinszugehörigkeit gebildet.

### **§ 12 Frauenturnier**

Spielberechtigt sind alle aktiven weiblichen Mitglieder von Vereinen des Deutschen Schachbundes (DSB). Bei Kongressbeginn wird im Einvernehmen zwischen dem Landesspielleiter, der/dem Referentin/Referenten für Frauenschach und den Teilnehmerinnen der Austragungsmodus für das Frauenturnier festgelegt. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Landesspielleiter über den Austragungsmodus. Die Siegerin erhält den Titel "Pfalzmeisterin 20...". Sie hat das Recht, bei Länderkämpfen am ersten Frauenbrett zu spielen.

### **§ 13 Seniorenturnier**

Spielberechtigt sind alle Spieler, die einem Verein des PSB als aktive Spieler angehören, die im Kongressjahr das 60. Lebensjahr und Spielerinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden und ältere. Gespielt werden sieben Runden nach Schweizer System, bei weniger als neun Teilnehmern ein Rundenturnier. Pro Tag wird nur eine Runde gespielt. Der Sieger erhält den Titel „Pfalzmeister der Senioren 20...“ Der bestplatzierte Teilnehmer, der im Kongressjahr das 75. Lebensjahr vollendet hat bzw. vollendet, erhält den Titel „Pfalzmeister der Nestoren 20...“

### **§ 14 Schnellschach - Einzelmeisterschaft**

Es werden drei Gruppen mit etwa gleicher Spielerzahl gebildet. Die Gruppeneinteilung erfolgt nach: 1. DWZ, 2. Einschätzung durch die Turnierleitung (ein Protest hierzu ist nicht möglich). Jeder Spieler hat auf Wunsch das Recht, in der A-Gruppe zu starten. Er muss dies bei der Anmeldung erklären. Die Spielerzahl in der A-Gruppe erhöht sich dementsprechend. Gespielt werden sieben Runden Schweizer System nach den Schnellschach- Regeln der FIDE; 15 Min. Grundbedenkzeit bei 5 Sekunden Zeitzugabe pro Zug ab dem 1.Zug. Über Proteste entscheidet der jeweilige Turnierleiter endgültig. Der Sieger der Gruppe A erhält den Titel "Pfälzischer Schnellschach Meister 20...". Er, sowie die Nächstplatzierten, vertreten die Pfalz bei den "Rheinland-Pfälzischen Schnellschach -Einzelmeisterschaften" (Zuteilung nach der TO SBRP).

### **§ 15 Schnellschach - Senioren - Einzelmeisterschaft**

Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder von Vereinen des Deutschen Schachbundes (DSB), die im Kongressjahr das 60. Lebensjahr und Spielerinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden und ältere. Gespielt werden 5-9 Runden nach Schweizer System nach den Schnellschach- Regeln der FIDE; 15 – 30 Minuten pro Spieler und Partie. Bei weniger als elf Teilnehmern wird ein Rundenturnier gespielt. Über Proteste entscheidet der jeweilige Turnierleiter endgültig. Der bestplatzierte aktive Spieler eines Vereins des PSB erhält den Titel „Pfälzischer Schnellschach Meister der Senioren 20...“

### **§ 16 Blitzeinzelmeisterschaft**

Gespielt werden bis zu 21 Runden nach Schweizer System bzw. verzögertem Schweizer System. Bei verzögertem Schweizer System werden die letzten zwei Runden ohne Verzögerung gespielt. Es gelten die Blitzregeln der FIDE; 5 Minuten pro Spieler und Partie. Über Proteste entscheidet der jeweilige Turnierleiter endgültig.

Der Sieger erhält den Titel "Pfälzischer Blitz-Einzelmeister 20...". Er, sowie die Nächstplatzierten, vertreten die Pfalz bei den "Rheinland-Pfälzischen Blitz - Einzelmeisterschaften" (Zuteilung nach der TO SBRP).

### **§ 17 Mannschaftsblitzmeisterschaft**

Spielberechtigt sind Vierer-Mannschaften, die aus aktiven Spielern desselben PSB Vereines bestehen. Die Brettfolge ist beliebig. Ein Spieler kann nur für eine Mannschaft eingesetzt werden. Ersatzspieler sind zulässig. Gespielt werden bis zu 21 Runden nach Schweizer System bzw. verzögertem Schweizer System. Die letzten zwei Runden werden bei verzögertem Schweizer System ohne Verzögerung gespielt.

Es gelten die Blitzregeln der FIDE; 5 Minuten pro Spieler und Partie. Über Proteste entscheidet der jeweilige Turnierleiter endgültig.

Für die Preisverteilung erfolgt eine Einteilung in drei Spielklassen:

Klasse A: Bundesligen, Oberliga, Rheinland-Pfalz-Ligen

Klasse B: 1. Pfalzliga, 2. Pfalzligen

Klasse C: Bezirksligen, Bezirksklassen, Kreisligen, Kreisklassen

Der Sieger erhält den Titel "Pfälzischer Mannschaftsblitzmeister 20...". Die Siegermannschaft, sowie die nächstplatzierten Mannschaften, vertreten die Pfalz bei den "Rheinland-Pfälzischen Mannschaftsblitzmeisterschaften" (Zuteilung nach der TO SBRP).

### **§ 18 Jugendturniere**

Den Jugendspielbetrieb regelt die Schachjugend Pfalz (SJP).

### **§ 19 Bezirkseinzelseisterschaften**

Spielberechtigt sind alle Spieler, die einem Verein des Bezirkes als aktive Spieler angehören. Den Austragungsort legt die Bezirksversammlung fest. Die Sieger erhalten den Titel "Bezirkseinzelseister 20...".

### **§ 20 Zusätzliche Turniere**

Bei Bedarf können die Spielleiter zusätzliche Turniere für ihren Bereich organisieren.

### **§ 21 Pokal-Einzelseisterschaften (Dähne Pokal)**

**Abs. 1:** Spielberechtigt sind alle Spieler, die einem Verein des Bezirkes als aktive Spieler angehören.

**Abs. 2:** Die Pokalseisterschaft wird jährlich ausgetragen. Die Austragung erfolgt im KO-System.

**Abs. 3:** Die Vorrunde wird auf Bezirksebene durchgeführt. Die Startgelder erheben die Bezirke.

**Abs. 4:** Die Endrunden mit den fünf Bezirks-Siegern oder deren Vertretern und den beiden Vorjahresfinalisten finden an einem zentralen Ort statt. Dem Bezirk II/III steht ein 2. Teilnehmer zu.

**Abs. 5:** Wird ein Vorjahresfinalist erneut Bezirkspokalsieger nimmt sein Endspielgegner oder in dessen Verhinderungsfall ein von dessen Bezirk nominierter Vertreter teil.

**Abs. 6:** Planung, Durchführung und Termingestaltung der Endrunde obliegen dem Landesspielleiter.

**Abs. 7:** Die Bedenkzeit beträgt für alle Runden 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten für den Rest der Partie bei 30 Sekunden Zeitzugabe ab dem ersten Zug.

**Abs. 8:** Endet eine Partie remis, so werden zwei Blitzpartien gespielt. Bei erneutem Gleichstand entscheidet die nächste Gewinnpartie. Die Farbverteilung wechselt.

**Abs. 9:** Der Turniersieger erhält außer Pokal und Urkunde den Titel "Pfälzischer-Pokal-Meister 20..." und vertritt den PSB bei den "Rheinland-Pfalz-Pokal-Meisterschaften".

**Abs. 10:** Bei kurzfristigen Absagen kann der zuständige Turnierleiter einen Nachrücker Platz vergeben. Der Nachrücker muss am laufenden Wettbewerb teilgenommen haben und sollte möglichst aus demselben Bezirk wie der absagende Spieler kommen.

### **§ 22 Anmerkung zu den Turnieren**

Es wird erwartet, dass Spieler, die sich für eines der angegebenen Turniere gemeldet haben, auch daran teilnehmen und es zu Ende spielen. Bei Nichtantreten oder Rücktritt vom Turnier muss eine Bestrafung gemäß §§ 38 und 39 erfolgen, sofern keine rechtzeitige und begründete Abmeldung beim Turnierleiter erfolgte.

### **§ 23 Mannschaftskämpfe**

#### **Abs. 1: Allgemeines**

Der gastgebende Verein hat an den Brettern mit gerader Zahl Weiß. Die Bedenkzeit in den Pfalz- und Bezirksligen sowie der Senioren Pfalzliga beträgt 40 Züge in 100 Minuten, für den Rest der Partie 50 Minuten und für jeden Zug 30 Sekunden ab dem ersten Zug.

Die Bedenkzeit auf Bezirksebene beträgt 40 Züge in 2 Stunden und für den Rest der Partie 1 Stunde.



**Abs. 2: Teilnahmeberechtigung**

An den Mannschaftskämpfen können nur Vereinsmannschaften teilnehmen. Es wird grundsätzlich mit Achtermannschaften gespielt; hierauf beziehen sich die Regelungen dieser TO. Mindestens die Hälfte der Spieler müssen bei einem Mannschaftskampf anwesend sein, sonst gilt die Mannschaft als nicht angetreten (Wertung 0:8). Bei abweichender Brettspielerzahl (Mannschaftsstärke) gelten die Regelungen entsprechend.

**Abs. 3: Nichtantritt**

Nichtantritt zu einem festgesetzten oder vereinbarten Termin gilt als Verstoß gegen die TO und wird neben den turnierrechtlichen Folgen (Wertung 0:8) mit einem Bußgeld gemäß der §§ 38 und 39 geahndet. Das Gleiche gilt, wenn Ergebnisse ohne Aufnahme der Partie abgesprochen werden. Rechtzeitige Absage führt zu einem reduzierten Bußgeld.

**Abs. 4: Mehrfacher Nichtantritt**

Vereine, deren Mannschaften aus von ihnen zu vertretenden Gründen während eines Spieljahres mehrmals nicht antreten, machen sich eines groben Verschuldens gegen die TO und die guten Sitten im Schachsport schuldig. Tritt eine Mannschaft aus von ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal nicht an, so wird sie von den weiteren Kämpfen ausgeschlossen. Alle bis dahin gespielte Kämpfe werden mit 0:8 gewertet. Die Mannschaft steigt ab.

Die Spieler einer ausgeschlossenen Mannschaft dürfen nach wie vor nur dreimal in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden.

**Abs. 5: Keine Ansprüche Dritter**

Für Dritte, die nach Wertung gemäß §23 Abs. 3 und 4 geschädigt werden, entstehen keine Rechtsansprüche.

**Abs. 6: Teilnahme mehrerer Mannschaften**

Spiele mehrere Mannschaften eines Vereines in der gleichen Klasse, müssen sie in den ersten Runden gegeneinander spielen.

**Abs. 7: Ausländerregelung**

Bei Mannschaftskämpfen dürfen pro Mannschaft nur zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen. Staatsangehörige eines Mitgliedslandes des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Land) und Staatsangehörige eines EU-Landes, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, fallen nicht unter diese Regelung und können mit Zustimmung des zuständigen Spielleiters eingesetzt werden. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, davon mindestens drei Jahre als Jugendliche, sind deutschen Spielern gleichgestellt. Bei zehnjähriger ununterbrochener Spielberechtigung für einen deutschen Verein ist die dreijährige Jugendspielzeit nicht erforderlich, sofern der Spieler nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Mannschaftswettbewerben für den DSB spielberechtigt ist.

**Abs. 8: Vereinswechsel**

Vereinswechsel ist in den Monaten Mai und Juni ohne Sperre möglich. Der Antrag auf Ausstellung einer Spielgenehmigung muss bis zum Ablauf der Wechselfrist (Poststempel 30.06.) beim zuständigen Referenten für Spielgenehmigungen gestellt werden. In den übrigen Monaten tritt automatisch eine Sperre von 3 Monaten in Kraft (gerechnet vom Tag der schriftlichen Abmeldung beim Referenten für Spielgenehmigungen), jedoch kann ein Spieler während eines Spieljahres nur für einen deutschen Verein als aktiver Spieler Mannschaftskämpfe bestreiten. Spieler, welche in mehreren Vereinen Mitglied sind, sind nur für den Verein an offiziellen Turnieren des PSB spielberechtigt, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen.

**Abs. 9: Mannschaftsmeldung/Brettfolge/Nachmeldung**

Die Mannschaftsmeldung erfolgt mit Namensnennung in der Brettfolge einschließlich etwaiger Ersatzspieler an den zuständigen Turnierleiter. Je Mannschaft dürfen bis zu zwei Spielern mit einer Passivspielgenehmigung gemeldet werden. In der Klasse, in der die Mannschaft des Spielers mit Passivspielgenehmigung spielt, darf keine Mannschaft aus dem Verein spielen, für die der Spieler das aktive Spielrecht besitzt.

Geht termingemäß keine Meldung ein, wird vom Spielleiter eine Nachfrist gesetzt. Wird auch diese nicht wahrgenommen, wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Die Klasse spielt mit reduzierter Mannschaftszahl.

Die Brettfolge darf für Stamm - und Ersatzspieler während eines Spieljahres nur um einen Platz (nach oben oder unten) verändert werden. Ersatzspieler dürfen nur für eine bestimmte Mannschaft, nicht aber für mehrere Mannschaften gleichzeitig gemeldet werden. Tritt ein Spieler nicht an, so wird dies gem. § 39e) geahndet.

Nachmeldungen von Spielern ohne Spielgenehmigung sind an jedem Brett zulässig. Ein Einsatz in einer Mannschaft (auch als Ersatzspieler) ist nur zulässig, wenn die Meldung des Spielers vor der drittletzten Runde der betreffenden Spielklasse erfolgte. Die Nachmeldungen sind mindestens 8 Tage vor dem Einsatz beim zuständigen Referenten für Spielgenehmigungen vorzunehmen. Dieser stellt eine vorläufige Spielgenehmigung aus, die beim Einsatz des nachgemeldeten Spielers vorzulegen ist. Der zuständige Spielleiter wird innerhalb der oben genannten Frist vom zuständigen Referenten für Spielgenehmigungen von der Erteilung der vorläufigen Spielgenehmigung informiert. Das Nachmelden von Spielern, die eine Spielgenehmigung als aktive Spieler besitzen, ist bis 2 Tage vor dem geplanten Einsatz beim zuständigen Spielleiter möglich. Das Nachmelden von Spielern, die eine Passivspielgenehmigung besitzen, ist nicht möglich.

### **Abs. 10: Ersatzspieler**

Fehlen Stammspieler, können Bretter hinter den Stammspielern durch Ersatzspieler unter Beachtung von Abs. 9 besetzt werden.

Hierbei gilt folgende Reihenfolge:

1. Ersatzspieler der betreffenden Mannschaft (i. d. Regel ab Brett 9): Diese Spieler können beliebig oft in dieser Mannschaft eingesetzt werden.
2. Spieler aus tieferen Mannschaften in der Reihenfolge: a) der Mannschaftsnummer, b) der Brettnummer der unteren Mannschaften. Diese dürfen insgesamt höchstens drei Mal in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Die Anzahl der Einsätze in höheren Mannschaften darf vier betragen, sofern diese ausschließlich auf Bezirksebene (bis Bezirksklasse) vorgenommen werden. Nach dem dritten bzw. vierten Einsatz sind sie nur noch in der Mannschaft spielberechtigt, in der sie gemeldet sind. Als Einsatz gilt auch der kampflose Gewinn oder Verlust einer Partie. Spieler dürfen nicht am selben Kalendertag in mehreren Mannschaften nominiert werden. Spieler dürfen nicht in derselben Runde in zwei Mannschaften derselben Klasse eingesetzt werden.
3. Spieler mit Passivspielgenehmigung dürfen nur in der Mannschaft spielen, für die das Passivspielrecht beantragt wurde.
4. Nur bei nachweisbaren Härtefällen kann ein Spieler mit aktivem Spielrecht einer unteren Mannschaft für eine höhere Mannschaft nachgemeldet werden. Dazu bedarf es der Genehmigung durch den Spielleiter, die mindestens 14 Tage vor dem geplanten Einsatz einzuholen ist.

### **Abs. 11: Besonderheiten für Vereine mit Mannschaften in der Bundesliga**

Für Vereine, die mit Mannschaften sowohl in der Bundesliga als auch im PSB spielen, gilt folgende Besonderheit:

Wird ein Spieler einer unteren Mannschaft mehr als drei Mal als Ersatz in der Bundesligamannschaft nominiert, ist er auf PSB-Ebene nicht mehr spielberechtigt. Werden nicht mehr spielberechtigte Spieler eingesetzt, wird der Mannschaftskampf für die betreffende Mannschaft mit 0:8 Brett Punkten und 0:2 Mannschaftspunkten als verloren gewertet. Im Sinne dieser Regelung gelten die ersten acht Spieler der höheren Mannschaft als deren Stammspieler; sie dürfen nur in der höheren Mannschaft eingesetzt werden.

### **Abs. 12: Klasseneinteilung**

Die Mannschaftskämpfe auf Pfalzebene werden in folgenden Klassen durchgeführt:

- a) 1. Pfalzliga
- b) 2. Pfalzliga
- c) Bezirksliga
- d) Bezirksklasse

- e) Kreisliga
- f) Kreisklasse
- g) Senioren-Pfalzliga

Für die Durchführung der Kämpfe auf Pfalzebene ist der Landesspielleiter (1. Pfalzliga, 2. Pfalzliga und Bezirksliga), auf Bezirksebene der Bezirksspielleiter (Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse), für die Senioren-Pfalzliga der Referent für Seniorenschach zuständig. Der Landesspielleiter kann die Durchführung der Kämpfe der Bezirksliga einem Bezirksspielleiter übertragen.

**a) 1. Pfalzliga**

Die Klasse spielt mit 10 Mannschaften ein Rundenturnier. Der Meister steigt in die 2. Rheinland-Pfalz-Liga Gruppe Süd auf. Die 1. Pfalzliga muss etwaige Absteiger aus dieser Spielklasse und die Meister der 2. Pfalzliga aufnehmen; danach richtet sich die Zahl der Absteiger.

**b) 2. Pfalzligen**

Die 2. Pfalzliga spielt in zwei Gruppen (Ost und West) mit je 10 Mannschaften ein Rundenturnier. Der Gruppe Ost gehören Mannschaften der Bezirksligen Nordost und Südost, der Gruppe West Mannschaften der Bezirksliga West an.

Die beiden Meister steigen in die 1. Pfalzliga auf. Die 2. Pfalzligen müssen etwaige Absteiger aus der 1. Pfalzliga und die Aufsteiger der Bezirksligen aufnehmen; danach richtet sich die Zahl der Absteiger.

**c) Bezirksliga**

Die Bezirksliga spielt in 3 Gruppen mit je 10 Mannschaften ein Rundenturnier.

Der Gruppe Nordost gehören Mannschaften des Bezirks II/III, der Gruppe Südost Mannschaften des Bezirkes IV und der Gruppe West Mannschaften der Bezirke I, V und VI an.

Die Meister der Bezirksligen Nordost und Südost sowie die beiden Erstplatzierten der Bezirksliga West steigen in die 2. Pfalzliga auf (siehe Buchst. b).

Die Bezirksligen müssen etwaige Absteiger aus der 2. Pfalzliga und die Bezirksklassenmeister aufnehmen, danach richtet sich die Zahl der Absteiger. Für Bezirksligen, die sich aus nur einer Bezirksklasse rekrutieren, kann die jeweilige Bezirksversammlung die Abstiegsregelung ändern.

**d) Bezirksklasse**

Diese Klasse trägt je nach Stärke ein einfaches oder doppeltes Rundenturnier aus.

Der Gruppe Nordost gehören Mannschaften des Bezirks II/III, der Gruppe Südost Mannschaften des Bezirkes IV und der Gruppe West Mannschaften der Bezirke I, V und VI an.

Die Sieger erhalten den Titel „Bezirksklassenmeister 20...“ und steigen in die zuständige Bezirksliga auf. Die Bezirksklassen müssen etwaige Absteiger aus den Bezirksligen und den (die) Kreisligameister aufnehmen; danach richtet sich die Zahl der Absteiger.

**e) Kreisliga**

Spielmodus wie Bezirksklasse. Die Sieger erhalten den Titel „Kreisligameister 20...“ und steigen in die zuständige Bezirksklasse auf. Die Kreisligen müssen etwaige Absteiger aus den Bezirksklassen und den (die) Kreisklassenmeister aufnehmen; danach richtet sich die Zahl der Absteiger.

**f) Kreisklasse**

Spielmodus wie Kreisliga. Die Sieger erhalten den Titel "Kreisklassenmeister 20..."und steigen in die Kreisliga auf.

**g) Senioren – Pfalzliga**

Spielberechtigt sind alle Spieler, die bis zum 31.12. des Spieljahres das 60. und Spielerinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ältere, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis des PSB sind. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des PSB. Gespielt wird mit Vierermannschaften. Aus zwei Vereinen kann eine Spielgemeinschaft gebildet werden. Gastspieler aus anderen Vereinen des PSB sind zulässig.

Pro Spiel dürfen maximal zwei Gastspieler eingesetzt werden.

Für den Einsatz eines Gastspielers genügt in der Regel dessen Einverständnis. Wenn der Verein, dem der Spieler als aktives Mitglied angehört, selbst eine Mannschaft in der Senioren-Pfalzliga stellt, muss die Erlaubnis des Vereins schriftlich vorliegen. Das Einverständnis des Gastspielers und das seines Vereins (falls erforderlich) ist dem PSB bei Abgabe der Mannschaftsmeldung, bzw. bei einer Nachmeldung vorzulegen. Der Sieger erhält den Titel Senioren-Mannschafts-Pfalzmeister 20... und ist für die Rheinland-Pfalz-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren qualifiziert.

### **Abs. 13: Aufstiegsverzicht**

Bei Verzicht des Meisters einer Klasse geht die Aufstiegsberechtigung an den zum Aufstieg bereiten Nächstplatzierten weiter (höchstens bis zu Rang 5).

### **Abs. 14: Freiwilliger Abstieg**

Bis zum 30.06. kann eine Mannschaft für das kommende Spieljahr auf ihr Startrecht in einer Klasse verzichten und die nächsttiefere Klasse wählen. Für die zurückziehende Mannschaft steigt die Mannschaft auf, die in der aufnehmenden Klasse den ersten Nichtaufstiegsplatz belegt hat (höchstens bis zu Rang 5).

### **Abs. 15: Zurückziehen einer Mannschaft**

Wird nach Beendigung der letzten Runde und bis zum 30.06. eine Mannschaft zurückgezogen, steigt die Mannschaft auf, die in der Klasse den ersten Nichtaufstiegsplatz belegt hat, in die die zurückgezogene Mannschaft im Falle eines Abstieges abgestiegen wäre. (höchstens bis zu Rang 5). Zieht eine Mannschaft zwischen dem 01.07. und der letzten Runde einer Klasse zurück, wird sie für das Spieljahr ersatzlos gestrichen. Alle bis dahin gespielte Kämpfe werden mit 0:8 gewertet. Die Mannschaft steigt ab. Die Spieler einer zurückgezogenen Mannschaft dürfen nach wie vor nur dreimal in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Die Einsätze als Ersatzspieler in einer zurückgezogenen Mannschaft und gegen diese werden wie die Einsätze in einer oder gegen eine nicht zurückgezogene Mannschaft behandelt.

## **§ 24 Rauchverbot**

Bei allen offiziellen Einzel- und Mannschaftsturnieren des PSB besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Heimverein bzw. der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass Turniere und Mannschaftskämpfe in Räumen ausgetragen werden können, in denen das Rauchverbot auch gegenüber Zuschauern und Besuchern durchgesetzt werden kann.

## **§ 25 Regelungen für das Spiellokal**

### **Abs.1: Beschaffenheit des Spiellokals**

Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben, so dass die Spieler genügend Platz zum Spielen und zur Bewegung haben.

Das Spiellokal muss mindestens 15 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn geöffnet sein.

Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen dürfen nicht blenden.

Die Temperatur im Spielsaal sollte während des gesamten Wettkampfes mind. 19 Grad Celsius betragen. Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine störenden Geräusche aus den Nebenräumen eindringen. Die Versorgung der Spieler mit nichtalkoholischen Getränken muss sichergestellt sein. Die Figuren müssen pro Satz einheitlich sein und die Spielbretter eine blendfreie (matte) Oberfläche haben. Gibt es Schwierigkeiten wegen ungeeigneter Räumlichkeiten oder fehlendem Material, so geht dies immer zu Lasten des Ausrichters.

### **Abs.2: Verlegung des Spiellokals**

Das Spiellokal ist gemeinsam mit der Mannschaftsmeldung anzugeben. Eine Verlegung des Spiellokals muss dem Spielleiter und Gegner frühestmöglich mitgeteilt und begründet werden.

## **§ 26 Einsätze**

Die Einsätze sind vor der ersten Runde zu entrichten.

Sie betragen:

Mannschaftskämpfe (alle Klassen) mindestens € 7,50

Dieser Betrag kann durch die Bezirksversammlung erhöht werden.

Mannschaftsblitzmeisterschaft € 12,00

Mannschaftsblitzmeisterschaft (reine Jugendmannschaft)	€ 6,00
Einzelturniere:	
MTA/MTB/MAT	€ 10,00
HT, ST, FT	€ 5,00
Schnellschachmeisterschaft	€ 5,00
Schnellschachmeisterschaft der Senioren	€ 5,00
Blitz Einzelmeisterschaft	€ 5,00

Die Bezirke können die Startgelder für ihre Einzelturniere durch Beschluss der Bezirksversammlung selbst festlegen. Die Einsätze für die Mannschaftskämpfe (alle Klassen) fließen in die Bezirkskasse des für den Verein zuständigen Bezirkes. Die Einsätze bei den Einzelturnieren sind in voller Höhe für den Preisfonds zweckgebunden.

## § 27 Wertung

### Abs. 1: Einzelturniere

Einzelturniere werden bei Punktgleichheit grundsätzlich durch Wertung entschieden.

#### Abs. 1 a: Rundenturniere

Bei Rundenturnieren entscheidet zunächst die Siegwertung (Anzahl der Gewinnpartien), dann die Sonneborn-Berger-Wertung. Ergibt sich danach Gleichstand auf dem 1. Platz, wird eine Tie-Break-Blitzpartie gespielt. Hierbei erhält Weiß sechs Minuten auf der Uhr und muss gewinnen; Schwarz erhält fünf Minuten auf der Uhr und es reicht ein Remis zum Gesamtsieg. Über die Farbverteilung entscheidet das Los.

Spieler die mehr als zwei Partien kampflos verlieren, werden aus dem Turnier gestrichen. Eine Korrektur der Feinwertungen bei kampflosen Partien erfolgt nicht.

#### Abs. 1 b: Schweizer - System

Beim Schweizer-System entscheidet zuerst die modifizierte Buchholzwertung (Summe der Punkte der Gegner, gegen die gespielt wurde, wobei die niedrigste Punktzahl gestrichen wird), danach die Buchholzsumme, dann die Siegwertung.

### Abs. 2: a) Mannschaftskämpfe

I. Punktwertung: Es gilt folgende Wertung:

Mehr Brettunkte als der Gegner = 2 Mannschaftspunkte

Gleiche Brettunkte wie der Gegner = 1 Mannschaftspunkt

Weniger Brettunkte als der Gegner = 0 Mannschaftspunkte

II. Bei Mannschaftskämpfen entscheiden bei Punktgleichheit zunächst die Summe der positiven Brettunkte aus allen Kämpfen, danach eine Tabelle der mannschafts- und brettpunktgleichen Mannschaften (direkter Vergleich) untereinander, danach die Anzahl der Mannschaftssiege. Bei erneuter Punktgleichheit wird ein StICKkampf ausgetragen.

### Abs. 2: b) Mannschaftsblitzmeisterschaft

Abs. 1 b findet ohne Berücksichtigung der Buchholzsumme Anwendung.

## § 28 Termine

### Abs. 1 Auslosung Mannschaftskämpfe

Die Auslosung erfolgt durch den zuständigen Spielleiter.

### Abs. 2 Festlegung

Die Festlegung der Termine erfolgt durch den jeweiligen Spielleiter. Mannschaftskämpfe dürfen nicht auf Allerheiligen, Weihnachten, Neujahr, Palmsonntag, Ostern, Muttertag und Pfingsten gelegt werden. Wahltage und der Termin der Pfälzischen Jugendeinzelmeisterschaften sind freizuhalten. Der Abstand zwischen zwei Runden soll mindestens zwei Wochen betragen. Die festgesetzten Termine sind einzuhalten.

### Abs. 3 Zentrale letzte Runde

Es ist möglich, die letzte Runde zentral an einem Ort zu spielen. Dies muss vor Beginn der 1. Runde geregelt und bei der Auslosung berücksichtigt werden. Der Spielort ist bis zum 31.12 zu veröffentlichen.

## **§ 29 Vor- oder Nachspielen**

### **Abs. 1: Einvernehmen beider Vereine**

Im beiderseitigen Einverständnis ist ein Verlegen von Mannschaftskämpfen oder einzelnen Partien möglich. Die Begegnung muss bis zum angesetzten Termin vorgespield oder bis zur nächsten Runde nachgespielt sein. Entsprechende Mitteilung muss dem Spielleiter und dem Ergebnisdienst spätestens drei Tage vor dem neuen (bei Vorverlegungen) bzw. angesetzten (bei Nachverlegungen) Termin zugehen. Die Nachverlegung ist nur mit Genehmigung des Spielleiters zulässig.

### **Abs. 2: Verlegung durch Spielleiter**

Der zuständige Spielleiter kann wegen besonderer Anlässe oder Ereignisse Begegnungen verlegen. Verlegungen sind frühestmöglich (mindestens zwei Wochen vor der Runde bzw. dem neuen Spieltermin) den betroffenen Vereinen bekannt zu geben.

### **Abs. 3: Letzte Runde**

In der letzten Runde sind keinerlei Verlegungen statthaft.

## **§ 30 Beginn der Mannschaftskämpfe**

Alle Mannschaftskämpfe beginnen um 10.00 Uhr, sofern nicht im beiderseitigen Einvernehmen mit schriftlicher Zustimmung des Spielleiters eine andere Zeit vereinbart worden ist (Ausnahme letzte Runde). Der Spielbeginn auf Bezirksebene und in von Bezirken selbstverwalteten Bezirksligen kann von der jeweiligen Bezirksversammlung abweichend festgelegt werden.

## **§ 31 Der Mannschaftsführer**

**Abs. 1:** Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftsführer, der auf dem Spielbericht zu vermerken ist.

**Abs. 2:** Dieser muss sich vor Beginn eines Spiels davon überzeugen, dass die Aufstellung seiner Mannschaft in Übereinstimmung mit der TO erfolgt. Er gibt die Mannschaftsmeldung spätestens 10 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn an den Schiedsrichter ab. Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeit Abzug bei allen Spielern dieser Mannschaft. Eine abgegebene Meldung kann nicht mehr geändert werden.

**Abs. 3:** Der gastgebende Verein hat die Meldung des Spielergebnisses gemäß Anweisung durch den zuständigen Spielleiter vorzunehmen.

**Abs. 4:** Der Mannschaftsführer darf seinen Spielern die Partieaufgabe, Fortsetzung des Kampfes oder Annahme eines Remis Vorschlages empfehlen und zur Abgabe eines Remis Angebotes raten.

**Abs. 5:** Er muss den Spielbericht mitunterzeichnen und kontrollieren, dass seine abgegebene Mannschaftsaufstellung ordnungsgemäß auf den Spielbericht übertragen wurde (incl. Spielberechtigungsnummer).

## **§ 32 Der vom Heimverein zu stellendem Schiedsrichter eines Mannschaftskampfes**

### **Abs. 1: Stellung des Schiedsrichters**

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Veranstalter (Heimverein) ein Schiedsrichter zu stellen. Bei der Fülle der Aufgaben eines Schiedsrichters versteht es sich von selbst, dass er kein Spieler sein sollte. Ist der Schiedsrichter gleichzeitig Spieler, geht seine Inanspruchnahme als Schiedsrichter nicht zu Lasten seiner Bedenkzeit. Er ist deshalb berechtigt, in solchen Fällen seine Uhr abzustellen.

### **Abs. 2: Aufgaben des Schiedsrichters**

Der Schiedsrichter nimmt nachstehende Aufgaben zweckmäßig in folgender Reihenfolge wahr:

#### **a) Aufgaben vor dem Kampf**

1. Rechtzeitig anwesend sein.
2. Überprüfung der Lokalitäten in Bezug auf evtl. Störquellen, Lichtverhältnisse und Raumtemperatur.

3. Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit des Spiel- und Organisationsmaterials, einschließlich des vorgesehenen Ersatzes (u.a. Figuren, Uhren, Bretter, Partieformulare und Schreibunterlagen).
4. Der Schiedsrichter stellt sich den Mannschaften vor.
5. Von beiden Mannschaftsführern die Mannschaftsaufstellung anfordern und kontrollieren.
6. Die Mannschaftsaufstellungen bekannt geben.
7. Pünktlich die Uhren anstellen bzw. die Uhren von Weiß starten lassen. Fehlt eine Mannschaftsaufstellung, wird lediglich die Kontrolluhr in Gang gesetzt und die bis zur Abgabe der Aufstellung verbrauchte Zeit jedem Mitglied der verspätet erschienenen Mannschaft angerechnet.

**b) Aufgaben während des Kampfes**

1. Der Schiedsrichter hat Regelverstöße festzustellen und zu ahnden.
2. Nach Ablauf von vollen Stunden die Uhren kontrollieren. Eine Schachuhr mit einem offensichtlichen Mangel muss ersetzt werden. Der Schiedsrichter bestimmt nach bestem Ermessen, auf welche Zeiten die Ersatzuhr zu stellen ist.
3. Schiedsrichter und auch alle anderen Personen (andere Spieler, Mannschaftsführer, Zuschauer) dürfen nicht darauf aufmerksam machen, wenn ein Spieler vergessen hat, seine Uhr zu drücken.
4. In Streitfällen muss der Schiedsrichter eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung muss begründet werden.
5. Darauf achten, dass während der Partie keine unnötigen Diskussionen, auch nicht zwischen Spielern entstehen.
6. Wenn bei Zeitnot die Spieler nicht mehr mitschreiben, muss der Schiedsrichter Kontrolle ausüben und gegebenenfalls auf Zeitüberschreitung erkennen. Bei mehreren Zeitnotpartien frühzeitig Hilfskräfte zum Mitschreiben benennen. Es dürfen nur autorisierte Personen mitschreiben.
7. Kontrolle, ob die Spieler ihre Züge in algebraischer Notation und lesbarer Form, Zug für Zug, aufschreiben.
8. Der Schiedsrichter hat bis zum Ende des Mannschaftskampfes anwesend zu sein. Ist dies nicht möglich, muss vom Heimverein ein anderer Schiedsrichter als Ersatz gestellt werden.

**c) Aufgaben nach dem Kampf**

1. Spielbericht ausfüllen und mit den Mannschaftsführern unterschreiben. Die Namen von Schiedsrichtern und Mannschaftsführern müssen klar erkennbar sein.
2. Bei angekündigten oder eingelegten Protesten unverzüglich einen schriftlichen Bericht anfertigen und dem zuständigen Spielleiter zusenden.

**Abs. 3:**

Der Spielleiter kann Schiedsrichter mit der Turnierleitung beauftragen.

**§ 33 Mannschaftsaufstellungen**

**Abs. 1: Abgabe der Mannschaftsaufstellungen**

Nach Abgabe der Mannschaftsaufstellungen an den Schiedsrichter sind keine Änderungen derselben mehr möglich. Ausnahme: Beide Mannschaftsführer stimmen vor der Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen einer Umstellung der Mannschaften zu. Stellen vor Spielbeginn der Schiedsrichter oder ein Mannschaftsführer die Inkorrektheit einer Mannschaftsaufstellung fest, so ist dies mit dem entsprechenden Partieverlust gemäß Abs. 4 zu ahnden.

**Abs. 2: Feststellung einer falschen Mannschaftsaufstellung nach Spielbeginn.**

Wird eine falsche Mannschaftsaufstellung von irgendeiner Seite nach Spielbeginn festgestellt, so hat dies zunächst auf die Durchführung des Mannschaftskampfes keinen Einfluss. Der Mannschaftskampf wird fortgesetzt. Die Feststellung der fehlerhaften Mannschaftsaufstellung ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

**Abs. 3: Maßnahmen des Bezirks- bzw. des Landesspielleiters**

Falsche Mannschaftsaufstellungen sind von den Spielleitern mit Geldbußen entsprechend dieser TO zu ahnden.

#### **Abs. 4: Auswirkungen auf das Ergebnis des Mannschaftskampfes**

- a) Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers oder bei Offenlassen von Brettern ohne Namensnennung werden ab dem betroffenen Brett alle Partien mit 0:1 Brettpunkten für den Gegner gewertet, vorausgesetzt, dass dessen Aufstellung korrekt war.
- b) Bei fehlerhafter Brettfolge werden alle Partien von dem Brett an, an dem der Spieler platziert ist, bis zu dem Brett, an dem er eingesetzt wird, mit 0:1 Brettpunkten für den Gegner gewertet.  
(Beispiel 1: Spieler an Brett 5 gemeldet und spielt an Brett 2; Bretter 2 bis 5 werden genullt.)  
(Beispiel 2: Spieler an Brett 5 gemeldet und spielt an Brett 7; Bretter 5 bis 7 werden genullt.)

#### **§ 34 Proteste**

##### **a) Einlegung:**

Gegen Entscheidungen des Schiedsrichters kann Protest eingelegt werden. Dieser muss begründet werden und

- bei Mannschaftskämpfen innerhalb von 8 Tagen (Poststempel)
  - bei Einzelturnieren bis zum Beginn der nächsten Runde
- schriftlich beim zuständigen Spielleiter eingereicht werden.

##### **b) Protestgebühr:**

Innerhalb der Einlegungsfrist von 8 Tagen ist die Protestgebühr von € 20 einzuzahlen. Die Einzahlung kann dadurch erfolgen, dass der Betrag innerhalb der gleichen Frist auf ein Konto des PSB überwiesen wird.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einganges der Überweisung bei der beauftragten Bank maßgeblich. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.

##### **c) Protestberechtigter:**

Grundsätzlich kann ein Protest bei Mannschaftskämpfen nur von dem satzungsgemäß zur gesetzlichen Vertretung des Vereines befugten Organ (z.B. 1. oder 2. Vorsitzender) eingelegt werden.

##### **d) Begründung des Protestes:**

Die Begründung des Protestes hat bei Mannschaftskämpfen innerhalb einer weiteren Frist von 6 Tagen (Poststempel) zu erfolgen. Die 6-Tagesfrist errechnet sich ab dem Tag der Aufgabe des Protestes zur Post.

#### **§ 35 Widerspruch**

Gegen die Entscheidung des Bezirks- bzw. des Landesspielleiters kann innerhalb der gleichen Fristen Widerspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Präsidenten des PSB zu richten. Die Widerspruchsgebühr beträgt € 50. Im Übrigen gilt § 34 entsprechend.

#### **§ 36 Keine aufschiebende Wirkung**

Proteste und Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Anordnung des Schiedsrichters ist eine strittige Partie weiterzuspielen.

#### **§ 37 Schiedsgericht (vgl. § 10 der Satzung des PSB)**

##### **Abs. 1: Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und aus einem stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Volljuristen sein sollten, und zwei Beisitzern. Näheres regelt die Satzung des PSB im §28.

Das Schiedsgericht tagt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz des Schiedsgerichts. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt der Präsident des PSB für den konkreten Schiedsgerichtsfall einen anderen Schiedsgerichts-Vorsitzenden.



**Abs. 2: Sonderregelung beim Kongress**

Beim Kongress wird von den Kongressteilnehmern ein Schiedsgericht mit einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern gewählt, von denen mindestens zwei aus dem MTA/MTB sein sollten. Das Schiedsgericht tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bestimmt der Landesspielleiter oder sein bestellter Vertreter.

Dabei dürfen solche Mitglieder nicht berufen werden, die in der zu entscheidenden Sache direkt oder indirekt betroffen, oder aus sonstigen Gründen befangen sind. Lässt sich insoweit das Schiedsgericht nicht ausreichend besetzen, sind Ersatzmitglieder nachzuzählen. Beim Schachkongress beträgt die Protestgebühr für Erwachsene € 20, für Jugendliche € 10. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

**§ 38 Allgemeine Strafen**

Verstöße gegen die TO können bestraft werden:

1. Vom Schiedsrichter (auch vom Heimverein zu stellender Leiter eines Mannschaftskampfes):
  - a. Ermahnung
  - b. Verwarnung
  - c. Zeitstrafen gemäß FIDE-Schachregeln
  - d. Annullierung von Spielergebnissen und Neuansetzung von einzelnen Partien und Mannschaftskämpfen
  - e. Erkennen auf Verlust von Partien
  - f. Anordnung, den Spielraum zu verlassen
  - g. Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
2. Vom Bezirks- und Landesspielleiter sowie vom Erweiterten Präsidium beauftragte Leiter von Ligen über Nr. 1 hinaus:
  - a) Punktabzug
  - b) Geldbußen bis zu € 150 (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung)
  - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)
1. Vom Erweiterten Präsidium über Nr. 1 und 2 hinaus:
  - a) Geldbußen bis zu € 500
  - b) Spielsperre bis zu drei Jahren
4. Vom Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen: Einziehung einer ordnungswidrig erlangten vorläufigen Spielerlaubnis. Spielsperren können für Veranstaltungen des PSB auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einem Verein des PSB sind.
5. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen und in besonderen Fällen Ausnahmespielgenehmigungen erteilen.

**§ 39 Einzelne Strafen**

Je nach Art des Verstoßes können mehrere Strafen ausgesprochen werden.

- |  |          |
|--|----------|
| a) falsche, unvollständige oder verspätete Berichterstattung   | € 10,00  |
| b) Nicht ausreichend begründeter Nichtantritt während eines Einzelturniers je  | € 15,00  |
| c) Entschuldigtes Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf  | € 50,00  |
| d) dto. "unsportliches" Nichtantreten<br>(ohne vorherige Absage beim Turnierleiter/Spielleiter und Gegner)   | € 100,00 |
| e) Nichtantritt eines Spielers an Brett 1 oder 2:  | € 20,00  |
| Nichtantritt eines Spielers an einem anderen Brett   | € 10,00  |
| Anmerkung: Vollständiges Aufrücken der Mannschaft in den Bezirksklassen und tieferen Ligen/Klassen wird nicht mit Bußgeld bestraft.                            |          |
| f) Zurückziehen der Mannschaft während des Spieljahres   | € 50,00  |
| Diese Regel gilt nicht für die letztgemeldete Mannschaft eines Vereines in der Bezirksklasse, Kreisliga oder Kreisklasse bei begründetem schriftlichem Antrag. |          |
| g) Aufstellen eines in der betreffenden Klasse nicht mehr spielberechtigten Spielers oder ein sonstiger Verstoß gegen die Mannschaftsaufstellung               | € 15,00  |
| h) Mahngebühr bei nicht fristgemäßer Bußgeldzahlung  | € 5,00   |

i) Anmerkung: Hierbei handelt es sich um Regelsätze.

**§ 40 Inkrafttreten**

Diese TO wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 in Dittweiler beschlossen und tritt ab dem Spieljahr 2019/20 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im April 2019 auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes e.V.

